

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Wahrung der Neutralität der Schweiz während des
Krieges zwischen Frankreich und Deutschland.

(Vom 28. Juni 1871.)

Tit. I

Am 8. Dezember 1870 *) legte der Bundesrath Ihrer h. Behörde Rechenschaft von dem Gebrauche ab, welchen er von den ihm durch Bundesbeschluß vom 16. Juli gl. J. **) erteilten Vollmachten gemacht hatte. Dieser Gebrauch wurde von Ihnen gutgeheißen und unterm 22. gl. Mts. eine Schlußnahme gefaßt, welche die Vollmachten für den Bundesrath bestätigte.

Dieser Bundesbeschluß bestimmt im Artikel 3:

„Der Bundesrath wird der Bundesversammlung bei ihrem nächsten „Zusammentritte über den Gebrauch, den er von den ihm neuerdings „erteilten Vollmachten gemacht hat, Rechenschaft ablegen.“

Heute haben wir nun die Ehre, uns dieses Auftrags durch Unterbreitung gegenwärtigen Berichtes zu entledigen. Dabei wurde die

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1870, Band III, Seite 789.

**) Siehe eidg. Gesefzammlung, Band X, Seite 203.

nemliche Reihenfolge der verschiedenen Bestandtheile wie beim vorherigen Berichte eingehalten, d. h. es werden hier die Maßnahmen des Bundesrathes in der Reihenfolge der Departemente aufgeführt, welche jene Maßnahmen veranlaßten oder ihre Vollziehung überwachten.

Noch im Laufe des verfloffenen Jahres trat ein Vorfall ein, der, wenn auch unser Land nicht direkt berührend, doch die Aufmerksamkeit desselben in hohem Grade zu erregen geeignet war. Die Regierung des Großherzogthums Luxemburg, dessen Neutralität durch den Londoner Vertrag vom Jahr 1867 von den Mächten völkerrechtlich festgestellt und garantirt worden war und das sich zu Anfang des Krieges der Beobachtung jener Neutralität seitens der kriegführenden Staaten in ähnlicher Weise versichert hatte, wie dies die Schweiz gethan, wurde Anfangs Dezember 1870 durch eine Eröffnung des deutschen Bundeskanzlers überrascht, daß das kriegführende Deutschland auf Grund verschiedener Thatsachen die Neutralität Luxemburgs als von der dortigen Regierung verletzt erachte und sich in Folge dessen seinerseits nicht mehr für verpflichtet halte, bei den militärischen Operationen der deutschen Armeen auf diese Neutralität Rücksicht zu nehmen. Die Thatsachen, mit denen dieses Vorgehen motivirt wurde, bestanden darin, daß die feindselige Stimmung eines Theiles der Bevölkerung bis zu Beleidigungen und übler Behandlung durchreisender deutscher Beamten gegangen sei; daß die Festung Thionville zur Zeit, als dieselbe noch in französischem Besitz gewesen, durch Nachtzüge der Luxemburger Bahn, und zwar unter Vorwissen der Landespolizei, Verproviantirung erhalten habe, und daß seit der Uebergabe von Metz ein massenhafter Uebertritt von französischen Soldaten und Offizieren vom französischen Vizekonsul in Luxemburg selbst unbeirrt von der Regierung organisiert und deren Durchzug auf französisches Gebiet zur Wiederbetheiligung am Kampfe bewerkstelligt worden sei.

So kategorisch die Erklärung lautete, welche den Kontrahenten des Londoner Vertrags einfach notifizirt wurde, so durfte man doch gerechten Zweifel hegen, daß die königliche Regierung diesem „Sich nicht mehr für gebunden Erachten“ ohne weitere Verhandlung mit der Regierung des bedrohten Landes und den Regierungen der Staaten, welche dessen Neutralität mitgarantirt hatten, faktische Folge zu geben willens sei. Irgendwelche thatsächliche Hindernisse der Ausführung lagen zwar nicht vor, und nach der bekannten Erklärung des englischen Ministers über die

Bedeutung der Neutralitätsgarantien von Luxemburg, daß, wenn auch nur eine der Vertragsmächte sich weigere, die Macht zu bekämpfen, welche die Neutralität verlege, England keine Verpflichtung habe, seinerseits mit den Waffen einzuschreiten, hatte die k. norddeutsche Regierung um so weniger Grund, sofortige ernstliche Bewiklungen zu befürchten, als von Rußland, einer der Signaturmächte des Londoner Vertrags, welche eben erst die durch den Pariser Vertrag stipulirte Neutralität des schwarzen Meeres für aufgehoben erklärt hatte, kaum vorauszusehen war, daß es für die Neutralität Luxemburgs mit Waffengewalt einzustehen sich entschließen werde.

Wir verfolgten selbstverständlich mit großem Interesse den Gang dieser Frage und hielten es im allgemeinen Interesse für außerordentlich glücklich, daß dem drohenden Wort die That nicht folgte, daß vielmehr der norddeutsche Bundeskanzler bald beruhigende Erklärungen abgab, welche die rasch entstandene Besorgniß bannten.

Die Wahrung der vertragsmäßigen Rechte der Schweiz betreffend das neutralisirte Savoyen und die von uns in dieser Beziehung für die verschiedenen Eventualitäten des Krieges getroffenen Vorkehrungen sind bereits in unserm Berichte vom 1. Dezember des Nähern dargelegt worden. Die Frage trat uns näher, als die französische Ostarmee sich zurückziehen mußte und das deutsche Armeekorps unter Werder rasch gegen Besançon vordrang. In dieser Zeit gab sich in einem Theile des neutralisirten Savoyens wieder eine lebhaftere Bewegung kund. Das Comité républicain von Bonneville faßte den Beschluß, die Ausführung der Verträge von 1815 zu verlangen und sich bei der schweizerischen Eidgenossenschaft dafür zu verwenden, daß dieselbe unverzüglich das neutralisirte Territorium besetze. 35 Gemeinden schlossen sich diesem Begehren an, welches überdies von 42 Petitionen mit einer großen Zahl von Unterschriften unterstützt wurde. Der Bundesrath nahm von diesen ihm mitgetheilten Beschlüssen lediglich Kenntniß und sah sich um so weniger zu weitem Entschlüssen veranlaßt, als der inzwischen eingetretene Waffenstillstand dem weitem Vorrücken des deutschen Heeres Halt gebot. Der Regierungsdelegation von Tours war die übrigen ganz offen betriebene Bewegung in Savoyen kein Geheimniß geblieben. Als die deutschen Blätter einer Besetzung Savoyens durch die Schweiz unverblümt das Wort redeten, dazu die Nachricht kam, daß von Savoyen aus eine Adresse ins deutsche Hauptquartier zur Wahrung der Stellung der in die schweizerische Neutralität eingeschlossenen Bezirke Savoyens abgegangen sei und endlich in Genf sich eine etwas stärkere Zahl schweizerischer Truppen ansammelte, sah sich die französische Regierung veranlaßt, selbst die Frage der Stellung der Schweiz zu dem neutralisirten Savoyen durch ihren Gesandten zur

Sprache zu bringen und über die Intentionen des Bundesrathes nähere Auskunft zu verlangen. Es führte dies zu mündlichen Erörterungen, die sich einige Tage später, als uns von Genf die Mittheilung gemacht wurde, daß französische Streitkräfte von einigem Belang nach Annecy und Bonneville und deren Umgebung verlegt worden seien, wiederholten und neben dem gegenseitigen Verhältniß des Augenblicks auch die definitive Regelung der Angelegenheit auf dem Wege einer neuen verträgsmäßigen Verständigung zum Gegenstande hatten. Es gereichte uns zur Befriedigung, von dem französischen Gesandten im Auftrage seiner Regierung auf gestellte Anfrage hin die Eröffnung zu erhalten, daß auch sie eine der veränderten Sachlage entsprechende Umgestaltung des savoijschen Neutralitätsverhältnisses als im beiderseitigen Interesse liegend betrachte und nicht nur bereit sei, bald thunlichst in bezügliche Verhandlungen mit der Schweiz einzutreten, sondern zu denselben auch ein freundliches Entgegenkommen mitzubringen. Indem wir unsern Gesandten in Paris von diesen gepflogenen Besprechungen in Kenntniß setzten, beauftragten wir denselben, die erhaltenen Eröffnungen dem französischen Ministerium bestens zu verdanken und den angelegentlichen Wunsch auszusprechen, daß in möglichst naher Zeit eine Konferenz zur Verhandlung der Angelegenheit zusammentreten möchte. Die verhältnißmäßige Ruhe der damaligen Tage verschwand indessen zu bald, als daß seither in dieser Sache irgend ein weiterer Schritt hätte gethan werden können.

Die Frage, wie zu verfahren sei, wenn Truppenkörper des einen oder andern kriegführenden Theiles auf unser Gebiet hinübergedrängt werden sollten, war zum Voraus durch unsere Verordnung vom 16. Juli 1870 geregelt. Sie waren zu entwaffnen und in das Innere des Landes zu verweisen. Diese Bestimmung kam gleich zu Anfang des Jahres in Anwendung, als ein vereinzelttes Corps von circa 150 Mann irregulärer französischer Truppen sich auf unser Gebiet flüchtete. Sie wurden an der Grenze in Empfang genommen, und nachdem sie ihre Waffen abgelegt hatten, nach Thun instradirt, wo man sie unter militärische Aufsicht stellte. Eine weit belangreichere Aufgabe dieser Art trat an die Schweiz heran, als die ganze französische Ostarmee im Bestand von 85,000 Mann und mehr als 10,000 Pferde, von deutschen Heeresabtheilungen eingeschlossen und gedrängt, sich anschliff, ihre Rettung durch Uebertritt auf unser Gebiet zu suchen. Indem wir diesen Schutz gewährten, übernahmen wir die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die durch unsere Neutralität der Befolgung entzogene Armee nicht neuerdings an dem Kriege sich theilige. Darüber nicht im Ungewissen, daß Behörden und Volk der Last, welche die Unterbringung und Verpflegung der unglücklichen Armee mit

sich führen mußte, willig sich unterziehen werden, konnten wir uns doch auch nicht verhehlen, daß bei einem längern Verbleiben dieser großen Masse im Lande Schwierigkeiten und selbst Gefahren verschiedener Art sich einstellen konnten, worunter diejenige nicht die geringste war, daß bei einer möglichen Wiederaufnahme der Feindseligkeiten unter den Internirten ernstliche Bewegungen und Versuche massenhaften Ausbruchs über unsere Grenzen zu befürchten stunden. Wir erachteten es deshalb geboten, auf möglichste Abkürzung der Internirung Bedacht zu nehmen und ließen zu diesem Zweck durch unsern Gesandten, Herrn Kern, in Paris und im Hauptquartier in Versailles den Vorschlag machen, daß durch Verständigung der beiden kriegsführenden Parteien den übergetretenen französischen Truppen die Rückkehr in ihre Heimat ermöglicht werde, was nach dem Vorgange von 1859 in der Weise geschehen konnte, daß Frankreich die Verpflichtung zu übernehmen hatte, die zurückkehrenden Mannschaften während der Dauer des Krieges in keinerlei Weise mehr zum Kriege zu verwenden, wobei wir überdies für den Fall, daß eine solche Verständigung nicht erreichbar wäre, uns für die Zukunft unsere freien Entschlüsse ausdrücklich vorbehielten. Die französische Regierung war bereit, auf ein solches Arrangement einzugehen, deutscherseits dagegen wurde der Vorschlag abgelehnt. Man bedauere, wurde uns erwidert, die Last, welche der Schweiz durch den Uebertritt der französischen Truppen auferlegt sei; allein die französische Regierung sei, nach den gemachten Erfahrungen, ganz außer Stande, Garantien zu geben, daß diese Truppen nicht sofort wieder gegen das deutsche Heer im Felde erscheinen, sobald sie den französischen Boden betreten hätten. Die Schweiz habe bisher in loyaler Weise die Neutralität aufrecht erhalten, sie werde erjucht, für die wenigen Wochen, welche hoffentlich nur noch erforderlich sein würden, darin fortzufahren und dadurch den Frieden beschleunigen zu helfen. Die Rückkehr der französischen Truppen nach Frankreich würde die Chancen des Friedens erheblich vermindern und nur gemißbraucht werden, um ihn hinauszuschieben. Da inzwischen die Vertheilung der übergetretenen Armee und die Unterbringung derselben in den verschiedenen Kantonen stattgefunden, die Internirten sich überall willig den von den schweizerischen Behörden getroffenen Anordnungen fügten und es überdies von Tag zu Tag wahrscheinlicher wurde, daß der Waffenstillstand binnen Kurzem zu einem Friedensschlusse führen werde, so ließen wir es bei dem gethanen Schritte bewenden. In der That kam es etwa 4 Wochen nach Beginn des Waffenstillstandes zur Annahme von Friedenspräliminarien, welche unter Andern die sofortige Rückkehr der französischen Kriegsgefangenen, welche nicht schon nach dem Waffenstillstand zur Auswechslung gekommen waren, in ihre Heimat vorsahen und auch uns gestatteten, die Internirung der französischen Armee aufzuheben und deren Heimkehr anzuordnen, wobei immerhin

nach der schon beim Uebertritt getroffenen Verabredung das deponirte Kriegsmaterial in unsern Händen verblieb.

Eine Sorge, welche uns von dem Moment an beschäftigte, als von Deutschland aus der Ruf nach Lostrennung des Elsaßes von Frankreich und Wiedereinverleibung dieses Landes in Deutschland laut wurde, war die, den nachtheiligen Nützwirkungen zu begegnen, welche diese Annexion für die Schweiz deutlich genug voraussehen ließ. Es waren zunächst die Gefahren nicht zu verkennen, welche in kommerzieller Beziehung aus dem Umstande erwachsen mußten, daß die das Elsaß durchziehende Ostbahn eine deutsche Linie würde, daß überhaupt eine französische Eisenbahnlinie die nördliche, und einen guten Theil der westlichen Schweizergrenze nirgends mehr direkt erreichen sollte. Die bisherige vortheilhafte Lage der Schweiz an zwei rivalisirenden ausländischen Bahnsystemen, an einer deutschen, Antwerpen, Bremen zustrebenden Linie, und an einer französischen, auf Paris und Havre gerichteten Linie; die aus dieser Rivalität für die hinterliegende Schweiz erwachsenen Transport- und Tarifcombinationen, resp. Reduktionen und Begünstigungen, das Alles mußte wesentlich alterirt werden durch eine dazwischen sich keilende neue deutsche Provinz, sei es, weil die deutsche Bahnverwaltung die Direktion nach Deutschland zu ausschließlich bevorzugen und den Zufluß aus den französischen Plätzen für die Schweiz erschweren dürfte, welche Befürchtung durch bezügliche Aeußerungen der deutschen Presse sich als sehr begründet erzeigte, namentlich aber auch, weil die ohnedem komplicirten Verträge und Combinationen für Alimentirung großer Transporte und Erzielung günstiger Preise zwischen Bahnen verschiedener Länder noch bedeutend schwieriger werden, wenn jeweilen noch ein drittes Bahngelände betreten und dadurch ein dritter Beteiligter zum Mitreden berechtigt wird. Welche Bedeutung dieses kommerzielle Interesse für die Schweiz hat, erhellt deutlich aus der Thatsache, daß die Ein- und Ausfuhr bei Basel ungefähr zwei Fünftel des gesammten schweizerischen Handels darstellt. Von höherer Wichtigkeit noch als die genannten erschienen uns die Gefahren, welche die beabsichtigten Annexionen der künftigen Bertheidigung unseres Landes und der Aufrechterhaltung seiner Neutralität zu bringen geeignet waren. Diese Gefahren hier des Nähern darzulegen, würde uns zu weit führen, und wir verweisen in dieser Beziehung auf die bei den Alten liegenden Gutachten unsers Militärdepartements.

Diese drohende Sachlage konnte auch den Kantonen nicht entgehen, welche von derselben zunächst betroffen wurden, Bern und Basel-Stadt. Beide befürworteten sehr die von uns bereits eingeleitete Intervention zur bestmöglichen Wahrung der schweizerischen Interessen, wobei sie in-

dessen mehr nur die Abwehr der wirthschaftlichen Nachtheile ins Auge fassen zu sollen glaubten. Diesen zu begegnen, boten sich drei Möglichkeiten dar: entweder Ausschluß des nördlichsten Theiles des Elbthales von der Annexion, oder aber, wenn Deutschland auf vollständiger Loslösung des Elbthales von Frankreich bestehen sollte, Ueberlassung eines geeigneten Theiles desselben an die Schweiz, um von Basel aus auf Schweiz. Gebiet eine möglichst direkte Verbindung mit Frankreich und dessen Eisenbahnen suchen zu können, oder aber, wenn auch darauf nicht eingegangen werden sollte, Erwirkung von Garantien für direkten, durch keinerlei neue Beschränkungen gehinderten, zollfreien Transitverkehr zwischen Frankreich und der Schweiz über deutsches Gebiet. Auf die erste der drei genannten Alternativen konnte, abgesehen von gewissen Nachtheilen militärischer Natur, welche mit einem solchen Hereinragen einer schmalen Zunge französischen Landes zwischen deutsches und schweizerisches Gebiet verbunden für uns selbst verbunden gewesen wären, schon deshalb nicht ernstlich reflektirt werden, weil an ein Eingehen auf ein solches Postulat deutscherseits nicht zu denken war. Unsere Instruktionen an Herrn Minister Kern bewegten sich daher auf dem Boden der beiden andern Alternativen, wobei selbstverständlich betreffend einer allfälligen Veränderung der Schweiz. Grenze nicht davon die Rede sein konnte, in der Friedensstipulation durch Frankreich und Deutschland eine solche Territorialveränderung der Schweiz festsetzen zu lassen, sondern lediglich die Aufnahme einer Bestimmung in derselben zu erwirken, welche der Schweiz die Möglichkeit einer solchen Vereinbarung mit dem neuen Besitzer des Landes gesichert hätte. Diese Fragen wurden auf der Grundlage unserer Instruktionen von Herrn Kern wiederholt mit der Regierung der nationalen Vertheidigung in Paris besprochen, und es bedurfte keiner langen Nachweise, um sie zu überzeugen, daß die Rettung eines direkten, unbeschwerteten Verkehrs zwischen Frankreich und Deutschland eben so sehr im französischen als im schweizerischen Interesse liege, und sie zu veranlassen, bei den Verhandlungen der Friedenspräliminarien schon ernsthaft dafür einzutreten. Wir nahmen auch keinen Anstand, dem Grafen Bismarck unsern Standpunkt in direkter Weise auseinandersetzen zu lassen, da wir mit vollem Recht annehmen konnten, daß Deutschland bei Ausnutzung seines Sieges nicht auch dem neutralen Lande Schädigungen zufügen und die Bedingungen späterer Aufrechterhaltung seiner Neutralität erschweren wolle. Hier fand nun zwar unser Ansinnen eine wenig günstige Aufnahme; indessen brachten doch die Friedenspräliminarien eine solche Gestaltung der südöstlichen französischen Grenze, daß wenigstens für den Eisenbahnausgangspunkt bei Bruntrut der unmittelbare, direkte Anschluß an das französische Eisenbahnen erhalten blieb. Wenn damit auch etwas, und nicht Unwesentliches gewonnen war, so war doch mit diesem Zugeständniß, wenn jene sonst allerdings nicht leicht

erklärbare Grenze als ein Zugeständniß für uns angesehen werden konnte, weder unsern militärischen Bedürfnissen, noch den Bedürfnissen des in Basel ein- und ausgehenden französisch-schweizerischen Verkehrs Rechnung getragen. Wir fanden es daher geboten, im Hinblick auf die nach Abschluß der Präliminarien eröffneten definitiven Friedensunterhandlungen in Brüssel, unsere Bestrebungen fortzusetzen, wobei wir, da französischerseits nur unser kommerzieller Gesichtspunkt, nicht aber auch unser militärischer, dessen Befriedigung eine Gebietsabtretung erheischte, getheilt wurde, uns darauf angewiesen sahen, unsere Bestrebungen auf möglichst glückliche Lösung der Verkehrsfrage zu konzentriren. Ob und wie diese Frage in Brüssel behandelt wurde, ist uns bis dato unbekannt geblieben; das erwünschte Ziel wurde jedenfalls von den französischen Unterhändlern nicht erreicht, da der Frankfurter Friede den fraglichen Punkt mit keinem Worte berührt. Wir sehen immerhin die Frage noch nicht als ganz erledigt an. Es hängt freilich von nun an lediglich vom guten Willen Deutschlands ab, ob es zu Gunsten eines freien, konkurrenzfähigen Verkehrs zwischen Frankreich und der Schweiz Zugeständnisse machen will; da wir indessen in der Lage sind, den deutschen Verkehrs- beziehungsweise Eisenbahnteressen im Elsaß auch unsererseits nicht unwesentliche Förderung angebeihen lassen zu können, so scheint uns eine unsern Bedürfnissen im Wesentlichen entsprechende Lösung unserer Frage noch nicht und um so weniger ausgeschlossen zu sein, als die preussische Verkehrs- und Eisenbahnpolitik, welche sich auch in der Verwaltung des Elsaßes nicht verläugnen wird, bis jetzt einen keineswegs engherzigen Charakter beurkundet hat.

Unsere Gesandtschaft in Paris hat seit dem Zeitpunkte, als wir unsern letzten sachbezüglichen Bericht Ihnen überreichten, ernste Krisen und erschütternde Wechselfälle durchzumachen gehabt.

Nachdem Paris zuerst lange Monate der Belagerung ausgestanden, brachen dann über diese Stadt im Monat Januar auch noch alle Schrecken eines Bombardements herein. Die Geschosse der Belagerungsarmee trafen die Spitäler und Ambulancen, und verwundeten oder tödeten harmlose Leute, Frauen, Kranke und Kinder. Unser Minister erachtete es als seine Pflicht, seine Stimme im Namen der Menschlichkeit und des Völkerrechts zu erheben, welches verletzt erschien durch das ohne Voranzeige begonnene Bombardement, das nicht einmal den Angehörigen neutraler Staaten gestattete, sich persönlich nebst

Hab und Gut in Sicherheit zu bringen. Herr Kern, dem in Folge Weggangs von Mgr. Chigi die Stellung des Alterspräsidenten des diplomatischen Korps in Paris zufiel, berief dieses letztere zu dem Zwecke, um an das Hauptquartier von Versailles eine Kollektivnote zu richten. Die vorläufige Redaktion derselben wurde dem Herrn Washburne, Minister der Vereinigten Staaten, van Zuylen, Minister der Niederlande, und Kern, Minister der Schweiz, übertragen. Die Note wurde unterzeichnet von allen Mitgliedern des diplomatischen Korps und von den Konsuln der Mächte, deren Vertreter die belagerte Stadt verlassen hatten. Die Note protestirte gegen das bei dem Bombardement eingeschlagene Verfahren und stützte sich dabei auf die Unterlassung jeglicher Voranzeige und auf die Unmöglichkeit, in welche die Vertreter der neutralen Nationen sich versetzt sahen, ihre Angehörigen gegen die Gefahren zu schützen, denen sie sich nicht zu entziehen vermochten, indem Gründe höherer Gewalt, namentlich die ihrer Abreise von Seite der Kriegführenden entgegengegesetzten Schwierigkeiten, sie daran verhinderten; und es verlangte die Note im Weiteren, daß Maßregeln getroffen werden, um den betreffenden Landesangehörigen zu gestatten, sich persönlich nebst Hab und Gut in Sicherheit zu bringen.

Der Schritt blieb jedoch ohne Erfolg. Herr Graf v. Bismarck entgegnete, das Bombardement sei eine militärische Nothwendigkeit, deren Verantwortlichkeit auf diejenigen zurückfalle, welche aus einer Stadt von nahezu zwei und einer halben Million Einwohnern eine Festung und ein verschanztes Lager, einen Punkt der Konzentration der bedeutendsten Kräfte des Feindes gemacht hatten. Er behauptete, zu wiederholten Malen die Angehörigen der neutralen Staaten auf die Folgen aufmerksam gemacht zu haben, welche ihr Verbleiben in der belagerten Stadt nach sich ziehen könnte; es hätten dieselben aber die ihnen gebotene Gelegenheit, die Stadt zu verlassen, nicht benützt. Das deutsche Hauptquartier hielt zu Gunsten des diplomatischen Korps die Erlaubniß, Paris zu verlassen, aufrecht, erklärte aber, die militärische Aktion gegen die Stadt nicht dem Umstande unterordnen zu können, einem Theile der Bevölkerung, der auf 50,000 Menschen zu schätzen sei, nebst ihren Familien und Vermögensgegenständen, den freien Austritt zu gestatten.

Gegenüber dieser kategorischen Weigerung, seinen Wünschen zu entsprechen, hielt das diplomatische Korps, durch das Organ des Hrn. Kern, in einer Replik den Grundsatz des neuern Völkerrechtes aufrecht, daß dem Bombardement einer Stadt eine Aufforderung (Som-mation) vorauszu gehen habe.

Der Bundesrath ertheilte dem von seinem Minister bei diesem Anlasse beobachteten Verhalten, sowie den von ihm im Namen des diplomatischen Korps ausgesprochenen Grundsätzen seine Gutheißung.

Die Note des Bundesrathes vom 26. Oktober 1870, welche von der deutschen Regierung den freien Ein- und Ausgang eines diplomatischen Kourriers erwirken sollte, damit die Regierungen in den Fall gesetzt würden, den Verkehr mit ihren Vertretungen fortzusetzen, hatte keinen bessern Erfolg als die vorhergehende, so daß während der ganzen Dauer der Belagerung unsere Geschäftsbeziehungen mit der Gesandtschaft in Paris beinahe ganz unterbrochen waren. So schickte Herr Minister Hammer eine Anzahl an die Gesandtschaft in Paris gerichteter Briefe nach Bern zurück, welche die deutsche Feldpost nicht hatte bestellen können und die ihm von der kaiserlichen Kanzlei übermittelt worden waren.

Auch noch längere Zeit nach der Kapitulation von Paris war von Sicherheit der Post- und Telegraphenverbindung keine Rede, so daß wir für wichtigere Mittheilungen immer zu außerordentlichen Mitteln unsere Zuflucht nehmen mußten.

An diesen Bericht über die Thätigkeit unserer Gesandtschaft in Frankreich knüpfen wir Einiges an, was die Schweizerkolonie in Paris betrifft, welche während der schmerzlichen Zeit der Belagerung ebenfalls harte Prüfungen zu ertragen hatte. Als der Waffenstillstand abgeschlossen und der Verkehr mit der Stadt wieder hergestellt war, machte Herr Minister Kern den Bundesrath mit dem täglich wachsenden Glend und der ungewöhnlich harten und unglücklichen Lage bekannt, in welcher sich die Kolonie der Schweizer in Paris damals befand. Um der dringendsten Noth zu steuern, eröffneten wir sogleich einen Kredit und richteten ein Kreis schreiben an sämmtliche Kantonsregierungen, um sie einzuladen, unsern Landsleuten im Unglücke beizustehen. Dieser Aufruf fand überall die wärmste Aufnahme. Regierungen, Privatgesellschaften, einzelne Bürger, die gesammte Nation, Alle überboten sich in freigebigen Liebesgaben und bewiesen auch diesmal wieder durch die Begeisterung, mit der jeder Einzelne zur Unterstützung der bedrängten Brüder seinen Beitrag hergab, daß die Devise „Einer für Alle, Alle für Einen“ kein leeres Wort sei.

Die Herren Staatsrath Chenevière von Genf, und Roth, Sekretär des politischen Departements, wurden vom Bundesrath mit der Aufgabe nach Paris abgesandt, die gesammelten Gaben der dortigen Kolonie zu überbringen und derselben gleichzeitig mitzutheilen, wie sehr der Bundesrath und das ganze Schweizervolk an den Prüfungen, welche die Kolonie während der Belagerung mit so vielem Muth ertragen, Antheil genommen habe. Außerdem waren die Delegirten beauftragt, Herrn Minister Kern im Namen des Bundesrathes die vollste Aner-

kennung auszusprechen für die von ihm während der langen und kritischen Zeit gänzlicher Verbindungslosigkeit mit dem Heimatlande an den Tag gelegte Umsicht, Energie und pflichtgetreue Vaterlandsliebe.

Die Delegirten, Herr Chenevière und Herr Roth, entledigten sich ihrer Aufgabe mit Auszeichnung. Der Tag, an welchem die schweizerische Kolonie zusammenkam, um die Mittheilungen unserer Abgeordneten entgegenzunehmen, gestaltete sich zu einem erhebenden, patriotischen Feste, das unter den Schweizern in Paris lange in Erinnerung bleiben wird. Sie brachten dem Bundesrath von Seite unserer unglücklichen Landsleute den herzlichsten Dank zurück für die großmüthigen Beweise von Anhänglichkeit, welche ihnen das Vaterland bei dieser Gelegenheit in so rührender Weise gegeben habe.

Im übrigen Frankreich war das Elend unserer Landsleute, im Augenblicke der Einstellung der Feindseligkeiten, nicht weniger groß als in der Hauptstadt. Es glaubte daher der Bundesrath, auch für diese etwas thun zu müssen, da es nicht billig sei, sie zu Gunsten derjenigen in Paris völlig zu vernachlässigen. Der Bundesrath ließ daher die benachbarten französischen Departemente bereisen, um einen Einblick in die dort vorherrschenden Bedürfnisse zu gewinnen und in den größeren Städten die Gründung von Komites ins Werk zu setzen, welche die Vertheilung der Hilfsgelder zu übernehmen hätten, die ihnen vom Bundesrath zur Verfügung gestellt werden sollten. Wir waren nemlich der Ansicht, daß solche Lokalkomites sich am besten dazu eignen, um die eingegangenen Gaben mit Kenntniß der Sachlage und mit billiger Berücksichtigung aller bestehenden Verhältnisse je nach Bedürfniß zu vertheilen. Es bildeten sich zwei solcher Komites, eines in Montbéliard, das andere in Besançon. Beide, besonders dasjenige in Montbéliard, haben schon große Dienste geleistet, indem sie unseren verarmten, in einem vom Kriege völlig verwüsteten Lande wohnenden Landsleuten in ihrem Unglücke hilfreich zur Seite standen. Da diese Unterstützungen noch nicht abgeschlossen sind, so werden wir erst später in der Lage sein, einen vollständigen Bericht darüber abzustatten.

Dank der Vermittlung der schweizerischen Konsuln war es dem Bundesrath außerdem noch ermöglicht, eine Anzahl Hilfsbedürftiger zu unterstützen, welche sich der Bitte um Hilfe an ihn direkt gewendet hatten.

Eine große Zahl in Frankreich etablirter Schweizer, welche durch den Krieg um Hab und Gut gekommen sind, wünschten in ihr Vaterland zurückzukehren; allein die Hilfsgesellschaften, deren Fonds bereits

in bedeutender Weise geschwächt waren, konnten ihnen keine hinreichenden Mittel bieten. Um diese Rückkehr zu erleichtern, wandte sich der Bundesrath mit dem Ansuchen an die schweizerischen Eisenbahndirektionen, diesen Heimkehrenden die Fahrt auf ihren Linien unentgeltlich gestatten zu wollen. Die Bitte wurde sofort gewährt, und wir benutzen gerne den hier gebotenen Anlaß, mit Dank das freundliche Entgegenkommen zu konstatiren, mit welchem die Direktionen der schweizerischen Eisenbahnen während der ganzen Zeit die Thätigkeit der verschiedenen Hilfskomitees zu unterstützen und zu erleichtern bemüht waren.

Die Belagerung der Festung Belfort bot der Schweiz eine neue Gelegenheit, sich bei den kriegsführenden Heeren zu Gunsten der unschuldigen Opfer des Krieges zu verwenden. Was der Bundesrath für Straßburg gethan, glaubte er auch thun zu müssen für eine in unmittelbarer Nähe unserer Landesgrenze gelegene Stadt, mit welcher die Bevölkerung einzelner Bezirke des schweizerischen Jura seit langer Zeit in täglichem Verkehr steht. Auf Verlangen des bernischen Regierungsrathes hat der Bundesrath den französischen und deutschen Militärbehörden das Delegirtenkomite von Bruntrut, welches abgegangen war, um von den Belagerern den freien Abzug aus der Festung für Frauen, Kinder und Greise zu erbeten, aufs Angelegentlichste anempfohlen.

Um ein gleiches Empfehlungsschreiben kam auch ein in Basel zu demselben Zwecke gebildetes Komite beim Bundesrathe ein. Er beantwortete das Gesuch auf dieselbe Weise, wie dasjenige aus Bruntrut. Leider scheiterten beide Versuche. Der deutsche General konnte sich mit dem französischen Festungskommandanten nicht über die Bedingungen des Abzugs einigen. Etiquettenfragen erschwerten die Verhandlungen und die Folge davon war, daß die Anfrage des Komites von Basel, gerade wie vorher diejenige des Bruntruter Abgeordneten, schließlich abgewiesen wurde.

Obgleich diese Bemühungen umsonst gewesen waren, überfandte der Gemeinderath der Stadt Belfort nach aufgehobener Belagerung dem Bundesrath einen Auszug aus seinen Verhandlungsprotokollen, in welchem er der Schweiz für die Beweise von Theilnahme, welche sie der Stadt während der Belagerung und nach der Kapitulation gegeben, den wärmsten Dank ausdrückt.*)

In gleicher Weise haben andere französische Gemeinden und Vereine, namentlich auch die Nationalversammlung in Bordeaux mit Dekret vom 5. März 1871, die lebhafteste Anerkennung kund gegeben für das, was die Schweiz an den übergetretenen französischen Militärs gethan hat**).

*) S. Bundesblatt v. J. 1871, Bd. I, Seite 555.

**) " " " " " " " 333, 334, 471, 473 und 497.

Bereits im Monat Januar brachte der König von Preußen dem Bundesrathe zur Kenntniß, daß er, entsprechend den Wünschen der deutschen Fürsten und Freistädte, die Kaiserwürde angenommen habe. Diese Mittheilung erwiderte der Bundesrath unterm 20. Februar mit der bei solchen Anlässen üblichen Beglückwünschung, indem er dem neuen Kaiser den Wunsch des Bundesrathes aussprach, mit dem Kaiserreiche die freundschaftlichen Beziehungen fortzuerhalten, welche bisher das deutsche und das schweizerische Volk mit einander verbunden haben.

Herr Minister Hammer erhielt ein neues Kreditiv behufs seiner Beglaubigung bei der kaiserlich deutschen Regierung, nachdem auch Herr General v. Röder selbst dem Bundesrathe seine neuen Titel als Minister des Reichs übergeben hatte.

In Folge der Kapitulation von Paris, sowie der ganzen Lage ihrer Vertheidigungsmittel, sah sich die Regierung für die Landesvertheidigung genöthigt, mit dem Sieger einen dreiwöchentlichen Waffenstillstand abzuschließen und auf Verabredung von Friedenspräliminarien einzugehen. Am 13. Februar eröffnete die inzwischen vom französischen Volke frei erwählte Nationalversammlung ihre Sitzungen in Bordeaux, zum Zwecke, die Friedenspräliminarien zu erörtern und zu votiren. Am 17. Februar wurde Herr Thiers zum Chef der Exekutivgewalt der französischen Republik gewählt, und unterm 19. theilte er der Versammlung die Konstituierung des neuen Ministeriums mit.

Der Bundesrath, welcher über diese Thatfachen offizielle Mittheilung erhielt, hat dann, getreu der von ihm bisher befolgten Politik, und dabei von der Ansicht ausgehend, daß die neu ernannte Regierung die zur Unterhaltung officiellen Verkehrs mit derselben erforderlichen Bedingungen erfülle, dem Hrn. Minister Kern ein neues Beglaubigungsschreiben übersandt, welches ihn bei der Exekutivgewalt Frankreichs akkreditirte.

Obwohl die unsere Landesgrenze unmittelbar berührenden französischen Departemente der Schauplatz bedeutender Truppenbewegungen und zahlreicher Gefechte gewesen sind, wurde die schweizerische Neutralität doch niemals verletzt. Wir haben keinen einzigen Fall von Grenzverletzung anzuführen, welche hervorgegangen wäre aus der bestimmten Absicht der kriegführenden Parteien, unsere Neutralität gesiffentlich mißachten zu wollen, und wir freuen uns, bestätigen zu können, daß während der langen Krisis in unserm Verhältnisse zu den angrenzenden kriegführenden Staaten nie irgend eine ernstliche Trübung eingetreten ist.

Es mögen jedoch zwei Fälle Erwähnung finden, welche diplomatische Auseinandersetzungen veranlaßt haben.

Im Laufe des Monats Januar führte der Kanton Aargau beim Bundesrath Klage darüber, daß Badenser von Waldbshut aus mittelst Mörsern Steine auf Schweizergebiet geschleudert hätten und verlangte, daß Schritte gethan werden, damit eine Untersuchung über diese Vorgänge stattfinde. Auf die Note, welche in Folge dessen der Bundesrath an die badische Regierung richtete, antwortete diese, es sei unrichtig, daß Steine auf Schweizergebiet geworfen worden seien, die Tragweite der Mörser sei zu gering, um dieses zu ermöglichen; übrigens sei an die Waldbshuter Behörden der Befehl ergangen, in Zukunft das Schießen mit Mörsern zu überwachen, damit kein Anlaß geboten werde zur Wiederholung derartiger Reklamationen. Der Bundesrath dankte der badischen Regierung diese Mittheilungen und erklärte sich durch dieselben befriedigt.

Der zweite Fall, den wir zu erwähnen haben, betrifft die Gefangennahme eines Basler Bürger's, Namens G ü r t l e r, auf Schweizergebiet, welcher, laut Aussage der deutschen Berichte, bei Burgfelden aus einem gezogenen Infanteriegewehr auf einen deutschen Vorposten geschossen haben sollte. Die auf Vorposten stehenden Soldaten verfolgten den jungen G ü r t l e r, welcher sich in sein nächst der Grenze gelegenes Haus flüchtete. Da ein hoher Schnee lag, wurde die Grenze von den Verfolgern überschritten; G ü r t l e r wurde gefangen genommen und vor den Kommandanten des Postens geführt. Kurz darauf aber wurde er, auf Verlangen der Basler Behörden, wieder freigegeben. G ü r t l e r behauptete, auf der Wildentenjagd gewesen zu sein, einer Jagd, welche in jenen Gegenden sehr gebräuchlich sei, und will niemals auf einen deutschen Vorposten geschossen haben. Es war unter solchen Umständen begreiflicherweise unmöglich, den wahren Thatbestand sicher zu ermitteln.

In ihrer Antwort auf die Note des Bundesrathes, welche die Reklamation dieses letztern in Betreff der Grenzverletzung enthielt, antwortete die deutsche Regierung (immerhin unter Festhaltung des vom Vorpostenkommandanten über den Sachverhalt eingegebenen Rapportes), die deutschen Soldaten hätten nie die Absicht gehabt, die Schweizergrenze zu übertreten; die Beschaffenheit des Terrains und der Umstand, daß Schnee gelegen habe, seien einzig Schuld an ihrem Irrthum gewesen, den sie im Uebrigen bedaure. Der Bundesrath fragte zuerst die Basler Regierung an, ob sie neue Beweise für die Richtigkeit der von G ü r t l e r gemachten Angaben beibringen könne. Als dieselbe diese Anfrage verneinend beantwortete, verzichtete der Bundesrath auf fernere Reklamationen.

Als das Elfaß von den deutschen Truppen besetzt wurde, stellte die französische Gesellschaft der Ostbahn den Betrieb der Linie Basel-Mülhausen ein, indem sie gleichzeitig ihr gesamtes Material theils ins Innere von Frankreich zog, theils in die Schweiz in Sicherheit brachte. Die Municipalität der letztern Stadt lud hierauf die schweizerische Centralbahngesellschaft ein, den Betrieb der preisgegebenen Linie zu übernehmen. Die französische Regierung und Ostbahn einerseits, und der Generalgouverneur von Ober-Elfaß andererseits, erteilten ihre Zustimmung zu diesem Projekte, worauf die schweizerische Centralbahn keinen Anstand nahm, die Linie theils mit eigenem, theils mit dem von der Ostbahn gelieferten Personal und Material zu betreiben. Alles ging seinen geordneten Gang, als am 22. Dezember zu St. Louis plötzlich der Befehl gegeben und ausgeführt wurde, die Bahn abzuschneiden und das Material zu sequestriren.

Es befanden sich damals auf der Bahn 4 Lokomotiven, 509 Wagen, von denen 78 der Centralbahn eigenthümlich angehörten, 68 von ihr gemiethete und 360 im Transit befindliche Wagen der Paris-Mittelmeerbahn waren, und es traf diese Maßregel in die Zeit, wo das deutsche Heer in Frankreich durch bedeutende Truppensendungen ergänzt und verstärkt wurde.

In dieser Vergewaltigung, gegen welche übrigens von der Direction der Centralbahngesellschaft sofort protestirt und reklamirt wurde, erblickte die französische Regierung eine Verletzung unserer Neutralität durch die deutsche Heeresleitung zum Schaden von Frankreich, und gab dieser Auffassung Ausdruck in einer von ihrem Minister in Bern uns übermittelten Note, in welcher gegen den Sequester eines Materials, das einem neutralen Staate für einen alle Merkmale der Neutralität aufweisenden Dienst vermietet worden war, protestirt und gegen die Duldung der Beschlagnahme unsererseits reklamirt wurde.

Für etwas, was außerhalb unsern Grenzen auf französischem Gebiet stattgefunden, konnten wir selbstverständlich eine Verantwortlichkeit um so weniger anerkennen, als das ganze Arrangement des Betriebs der Strecke von Basel-Mülhausen durch die schweizerische Centralbahn ohne irgendwelche Mitwirkung der politischen Behörde zu Stande gekommen war. Dagegen bot das von dem deutschen Kommando vorgeschlagene Verfahren Seiten dar, welche uns nicht gestatteten, dasselbe stillschweigend hinzunehmen. Es wurde Gegenstand mündlicher Erörterungen mit der norddeutschen Gesandtschaft, welche in Verbindung mit den von der Direction der Centralbahn selbst in Straßburg gethanen Schritten dazu führten, daß gleich Anfangs das schweizerische Material und einige Zeit nachher auch alle übrigen Wagen, mit Ausnahme derjenigen der französischen Ostbahn, welche das deutsche Kommando, als der occupirten Linie zugehörig, behielt, zurückgeleitet wurden.

Im Interesse einer strikten Aufrechthaltung der Neutralität und um nicht dem einen der kriegführenden Theile auf Kosten des andern den Gebrauch des Eisenbahnmaterials zu überlassen, welches sich vor der deutschen Invasion in die Schweiz geflüchtet hatte, lud der Bundesrath auf erhaltene Mittheilung, daß Theile dieses Materials im Laufe des Krieges wieder über die Grenze gegangen und nach ausgeführten Militärtransporten sich neuerdings in die Schweiz geborgen hätten, die Centralbahn- und die westschweizerische Gesellschaft ein, das Material der französischen Bahnen, das in der Schweiz untergebracht war, genau zu inventarisiren und ohne Bewilligung nicht aus dem Lande zu lassen.

Unterm 1. Februar glaubte jedoch der Bundesrath, diese Verfügung aufheben zu sollen, und zwar auf den Wunsch der französischen Regierung. Es erheischte nemlich die Verproviantirung von Paris, dessen Belagerung kurz vorher aufgehoben worden war, die Verwendung des gesammten Materials der französischen Gesellschaften für die Lebensmitteltransporte.

Von den Gewaltmaßregeln des Krieges und dessen Verheerungen sind auch viele Schweizer betroffen worden. Wegnahme des Eigenthums, Zerstörung von Mobilien und Häusern, persönliche Maßregelungen, Gefangenhaltung als Geißeln u. s. w., — diese und andere Unbilden sind uns in einer Reihe von Fällen von Schweizern in Frankreich in der Meinung eingeklagt worden, daß ihnen Entschädigung gebühre und solche durch unsere Intervention erhältlich zu machen sei. Es war in der französischen Nationalversammlung in Bordeaux und Versailles wiederholt davon die Rede, den materiellen Schaden in den von dem Kriege heimgesuchten Provinzen Frankreichs nicht den zufällig betroffenen einzelnen Bürgern einzig zur Last zu lassen, sondern denselben, wenigstens in einer gewissen Quote, durch die Gesamtheit zu übernehmen und demgemäß an die Geschädigten Vergütungen zu entrichten. Für diesen Fall hatte Hr. Minister Fern den Auftrag, dafür zu sorgen, daß in Frankreich angeessene Schweizer nicht ungünstiger als die Franzosen behandelt würden. Es ist indessen unwahrscheinlich, daß Frankreich für all' den Schaden an Beweglichem und Unbeweglichem, welchen Private durch den Feind zu erdulden gehabt, einstehe, und es versteht sich alsdann auch von selbst, daß von Frankreich nicht Entschädigungen oder Vergütungen für Schweizer verlangt werden können, welche den eigenen Bürgern versagt werden. Auch bei Deutschland, durch dessen Heere die Schädigungen ausgeführt worden sind, können wir in der Mehrzahl der Fälle, nemlich überall da, wo es sich um Requisitionen, Kontributionen, materielle Eigenthumsbeschädigungen von in Frankreich etablirten Schweizern handelt, nicht reklamiren. Dagegen haben wir

uns einzelner Fälle angenommen, bei denen Wegnahme von neutralem Handelsgut oder unbegründete Gewaltmaßregeln gegen Schweizer, die sich als solche vollständig legitimirt hatten, in Frage stehen. Die Verhandlungen darüber sind noch im Gange, und wir müssen es dem gewöhnlichen Geschäftsberichte über das Jahr 1871 vorbehalten, über die Erfolge der gethanen Schritte weitere Mittheilung zu machen.

Ähnliche Fälle kamen auch zur See vor. So hat in jüngster Zeit ein in Arequipa etablirtes schweizerisches Handelshaus die Dazwischenkunft des Bundesrathes angesprochen, welche dahin eintreten sollte, bei der deutschen Regierung ein Begehren auf Erstattung von Waaren zu unterstützen, welche sich auf einem deutschen Schiffe befanden, das von einem französischen genommen wurde. Im Monat Januar ist der Basler Missionsgesellschaft ihr unter deutscher Flagge segelndes Schiff, „die Palme“, von einem französischen Schiffe angehts von Dunkerque genommen worden. Der Frankfurter Friedensvertrag bestimmt in Artikel 13, es seien die am 2. März 1871 durch den Preisrath noch nicht verurtheilten deutschen Schiffe ihren Eigenthümern nebst den darauf befindlichen Ladungen zu erstatten, oder wenn sie nicht mehr vorhanden sind, ihr Werth nach dem Verkaufspreise zu vergüten.

Der Bundesrath hofft daher, es werde auch den schweizerischen Handelsleuten möglich sein, in dieser Weise die Erstattung ihres Vermögens zu erwirken, und es hat derselbe seinem Minister in Berlin Instruktionen in diesem Sinne ertheilt. Auch hierüber werden wir erst später zu berichten im Falle sein.

Im Anfange des Krieges haben sich manche arme, durch die plötzlich eingetretene Arbeitsstokung ihres Verdienstes beraubte Schweizer in der französischen Armee engagirt, indem sie dabei in der Regel vorbehielten, es solle ihr Engagement nicht über die Dauer des Krieges hinaus verlängert werden können. Ein Theil dieser Militärs kam kriegsgefangen nach Deutschland, von wo sich einzelne derselben mit dem Gesuche an den Bundesrath wendeten, es möchte derselbe von der deutschen Regierung ihre Freilassung erwirken. Ein Recht hatte die Schweiz nicht, Angehörige herauszuverlangen, welche freiwillig die Waffen gegen Deutschland ergriffen, indem sie sich in die Reihe der französischen Armee aufnehmen ließen. Gleichwohl glaubten wir, den Betreffenden die nachgesuchte Hilfe nicht verweigern zu sollen, und hatten auch die Befriedigung, unsere durch Herrn Minister Hammer angebrachten Wünsche von den deutschen Militärbehörden mit anerkenntnenswerthem Entgegenkommen aufgenommen und berücksichtigt zu sehen.

Ein anderer Theil dieser Militärs wurde von Frankreich nach Algerien gesandt, um den Aufstand der Araber bekämpfen zu helfen; auch diese haben den Beistand des Bundesrathes in Anspruch genommen. Eine große Zahl derselben wurde bereits verabschiedet; Andere dagegen, welche längere Engagements eingegangen hatten, sind vor der Hand noch zurückgeblieben. Für diese kann der Bundesrath dormalen nichts Anderes thun, als ihre Petitionen der französischen Regierung zu empfehlen, unter Geltendmachung der Armut der Familien der betreffenden Soldaten. In einigen dieser Fälle ist seine Dazwischentunft mit Erfolg gekrönt worden.

Die Kriegsführung nahm in der zweiten Hälfte des gewaltigen Kampfes einen immer härtern und rücksichtslosern, um nicht zu sagen grausamern Charakter an.

Ein Kreis Schreiben des französischen Ministers Chaudorby machte es sich zur Aufgabe, die völkerrechtswidrigen Ausschreitungen und die Mißachtungen der Genfer Konvention, deren sich das deutsche Heer schuldig gemacht habe, zur Kenntniß der Regierungen der neutralen Staaten zu bringen, worauf deutscherseits mit einer Denkschrift geantwortet wurde, welche eine lange Reihe von Fällen aufzählte, in denen von Seite französischer Truppen konventionswidrig gehandelt worden sei. Wir haben bereits in frühern Berichten Anlaß gehabt, darauf hinzuweisen, daß der Krieg manche Lücken und Unvollkommenheiten der Genfer Konvention klar gelegt habe, und daß es nothwendig sein dürfte, auf eine Vervollständigung derselben im Wege der Revision Bedacht zu nehmen. Nachdem der Bundesrath bis jetzt der Vermittler der auf die Genfer Konvention bezüglichen Verständigungen zwischen den beigetretenen Staaten gewesen, glaubte er nicht zögern zu sollen, sich mit der Frage zu befassen, in welcher Weise und in welchem Zeitpunkt die Angelegenheit wieder an die Hand zu nehmen wäre. Dabei hielten wir es zunächst für angezeigt, uns mit dem Zentralkomite der Genfer Konventionsvereine ins Benehmen zu setzen. Nach Anhörung desselben sind wir der Ansicht, es sei der geeignete Moment, eine daheringe neue Konferenz der Signatarstaaten zu veranstalten, noch nicht gekommen; man müsse der Leidenschaft die nöthige Zeit lassen, sich abzukühlen, und nicht dadurch, daß man vielleicht Rekriminationen Anlaß gibt, sich Luft zu machen, selbst den Bestand des betreffenden Werkes gefährden.

Wir haben mit Vergnügen vernommen, daß das Zentralkomite sich mit einer sorgfältigen Nachforschung über die während des Krieges diesfalls gemachten Erfahrungen, sowie mit Untersuchungen über die an der Genfer Konvention eventuell anzubringenden Abänderungen besaße.

Es soll eine internationale Konferenz der verschiedenen Komitees im Monat August 1872 in Wien zusammentreten. Die zwischen den Regierungen abgeschlossene Konvention kann nur durch sie selbst abgeändert werden; allein die Untersuchungen und Schlusnahmen der Konferenz der Hilfskomitees kann nur sehr ersprießlich sein auch für die offiziellen Arbeiten, welche dann von einer Konferenz der Signatarstaaten an Hand zu nehmen sein werden. Wir glauben daher, es sei abzuwarten, bis diese erste Arbeit gemacht sei, bevor hierorts weitere Anregungen bei den Signatarstaaten der Genfer Konvention bezüglich deren Revision gemacht werden.

Die Internirung der französischen Ostarmee in der Schweiz ging ihrer Beendigung entgegen, ohne daß irgend eine ernstlichere Unordnung vorgefallen war, als unglücklicherweise die Ereignisse in der Tonhalle zu Zürich eintraten, welche in weitem Kreise außerhalb unserer Grenzen nur zu begierig aufgegriffen wurden, um den Sinn unserer Bevölkerung und der schweizerischen Institutionen einer höchst bittern Kritik zu unterwerfen. Wir wollen hier die nur zu bekannten bedauerlichen Thatsachen nicht detaillirt vorführen; wir haben uns hier darauf zu beschränken, nachzuweisen, wie die Eidgenossenschaft sich in die Lage versetzt sah, in dieser Angelegenheit einzuschreiten. Schon im Anfange des Monats Februar hatte die deutsche Kolonie in Zürich den Wunsch und die Absicht kundgegeben, bei einem patriotischen Banket in der Tonhalle zusammenzukommen, um den ruhmvollen Sieg der deutschen Waffen zu feiern und dem Wunsche baldigen Eintrittes des Friedens Ausdruck zu geben. Die dortige Bevölkerung zeigte sich diesem Vorhaben nicht günstig; man fand eine solche Kundgebung in der Schweiz nicht am Platze, zumal in dem Augenblicke, da diese den 85,000 internirten Soldaten der unglücklichen Bourbakischen Armee gastfreundliche Aufnahme gewährte. Es entspann sich eine Polemik in den Zeitungen und die herumlaufenden Gerüchte nahmen einen so ernsten Charakter an, daß die Polizeikommission von Zürich glaubte, das deutsche Komitee einzuladen zu sollen, das betreffende Fest zu verschieben, wozu sich dieses dann auch wirklich verstand.

Die Friedenspräliminarien wurden von der französischen Nationalversammlung am 1. März votirt; die Abreise der französischen Internirten wurde auf den 8. gleichen Monats festgesetzt, und das deutsche Komitee lud die Deutschen und die Freunde Deutschlands zu dem Banket in der Tonhalle auf den 9. ein. Leider mußte dann aber, aus Gründen, welche in einem andern Theile dieses Berichtes auseinanderzusetzen sein werden, die Abreise der französischen Soldaten verschoben werden, was eine der hauptsächlichsten Ursachen des hierauf Vorgefallenen bildete.

Am 9. März kam es vor der Tonhalle zu einer beträchtlichen Volkszusammenrottung, und gegen Mitternacht drang dann eine Anzahl Personen, an deren Spitze sich französische Offiziere stellten, in den Bankettsaal ein, begannen eine Schlägerei, in Folge deren das Fest gänzlich gestört wurde. Es mußten Truppen einschreiten, um die Ordnung herzustellen, und mehrere Verhaftungen vorgenommen werden. Am Tag darauf wurde die Agitation noch stärker und besorgnißerregender; die Agitatoren sprachen davon, die Gefangenen zu befreien. Die Regierung von Zürich ersuchte telegraphisch den Bundesrath um eidg. Intervention.

Wir entsprachen und sahen uns im Weiteren veranlaßt, in der Person des Hrn. Nationalrath Heer einen eidgenössischen Kommissär abzuordnen mit der Einladung, sich sofort nach Zürich zu begeben. Seine Instruktionen gingen dahin: Er habe sich mit der Regierung von Zürich ins Einvernehmen zu setzen und sich über den Ursprung der Bewegung die erforderlichen Aufschlüsse zu verschaffen, die nöthigen Maßregeln für die Aufrechthaltung der Ordnung sei es in Zürich, sei es im übrigen Kanton zu treffen, zu welchem Zwecke der Bundesrath zur Verfügung des Kommissärs vier Infanteriebataillone und zwei Artilleriebatterien unter dem Befehle des Hrn. eidgen. Obersten Ed. v. Salis stellte, alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, um den Gebrauch bewaffneter Gewalt zu vermeiden, aber unter allen Umständen die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger und der Behörden zu schützen, und endlich den Bundesrath von dem Gange der Ereignisse unterrichtet zu halten. Diese Schlußnahmen wurden der Regierung von Zürich sofort zur Kenntniß gebracht.

An Ort und Stelle angelangt, sah unser Kommissär bald, daß die Unordnung, wenn auch bedeutend, doch nicht von der Art sei, um ernstlich und für längere Zeit die öffentliche Ordnung zu gefährden. Allerdinge dauerten die Ruhestörungen noch einige Tage fort; es fanden mehrere Versuche statt, die Gefangenen zu befreien; die Truppen mußten sich ihrer Waffen bedienen, wobei einige Personen verwundet und unglücklicherweise ein ganz unschuldiger Württemberger von einer Kugel getroffen und getödtet wurde; allein schon nach wenigen Tagen war die Regierung von Zürich in der Lage, uns zu erklären, daß sie vollständig im Stande sei, ohne fernere eidgen. Hilfe die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten, worauf wir nicht säumten, die aufgebotenen Truppen vollständig zu entlassen und auch das eidgen. Kommissariat wieder aufzuheben. Die an den Ruhestörungen Betheiligten wurden den Gerichten überwiesen, welche die Schuldigen zur gebührenden Strafe gezogen haben.

Wir können den Bericht über diesen peinlichen Vorfall nicht schließen, ohne darauf hinzuweisen, daß die gesammte schweizerische Presse, obsehon sehr verschieden in ihrem Urtheil über die Opportunität eines deutschen Sieges- und Friedensfestes unter damaligen Umständen, doch einmüthig war in der Verurtheilung der schmähhchen Verletzung des freien Vereins- und Versammlungsrechtes in der Schweiz, und daß es eben deshalb als ein höchst ungerechtes Beginnen erscheinen mußte, die niedrigen Motive, welche bei den an jenem bedauerlichen Akte Betheiligten gewirkt haben mögen, als allgemeine Stimmung und Auffassung der schweizerischen Bevölkerung darzustellen und für die Ausschreitungen Einzelner das ganze Land und Volk moralisch verantwortlich zu machen.

Herr Kern erhielt vom Bundesrath die Erlaubniß, sich nach Versailles zu begeben, als nach dem 18. März die Revolution zuerst die Regierung und dann in der Folge auch alle diplomatischen Vertreter aus der französischen Hauptstadt vertrieb. Die rasche Beforgung der Geschäfte, sowie die Rücksichten auf die Regierung machten es nothwendig, daß unsere Gesandtschaft sich an den Siz des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten begeben.

Unser Minister ließ einen Theil des Gesandtschaftspersonals in Paris, unter der Leitung des Herrn Sekretär Lardy. Während der ganzen Dauer des Aufstandes unterhielt er mit dem letztern Geschäftsbeziehungen durch das Mittel eines mit dem Ueberbringen der Depeschen beauftragten Courriers.

Die Commune von Paris ihrerseits theilte dem Bundesrath, durch das Organ ihres mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten betrauten Mitgliedes, die Konstituierung ihrer Regierung mit, indem sie ihn ihrer Sympathie für die schweizerische Republik versicherte. Der Bundesrath ließ diese Mittheilung unbeantwortet, indem er dafürhielt, es widerspreche allen Regeln internationalen Rechtes, wenn eine bloß kommunale Gewalt — sei der Ursprung derselben welcher er wolle — sich zum souveränen Staat aufwerfen und mit andern Mächten diplomatische Beziehungen unterhalten wolle.

Der Uebertritt der französischen Ostarmee in die Schweiz hatte auch für den Gesundheitszustand unseres Landes, und zwar für Menschen und Vieh, erhebliche Störungen zur Folge, welche namentlich unser Departement des Innern stark beschäftigten.

Was den Gesundheitszustand der Menschen betrifft, so ist von uns beim Eintritt der französischen Armee diesem Punkte sofort besondere Obforge zugewendet worden. Durch telegraphisches Kreisschreiben vom 1. Februar machte unser Departement des Innern die Kantonsregierungen aufmerksam, daß nach Erklärung der Generalintendantz Kranke zwar nicht zahlreich seien, indeß doch Blatternfälle vorkommen und daß, da bei der großen Zahl der zu Internirenden eine Untersuchung an der Grenze unmöglich sei, eine genaue Untersuchung in den kantonalen Depots durchaus nothwendig werde. Ebenso wurde in der Instruktion betreffend Unterkunft des internirten französischen Militärs (Bundesblatt 1871, I, 269) in den Art. 18 und 19 das Nöthige vorgeschrieben. Trotz dieser Maßregeln hat sich unlängbar in der Schweiz infolge der Internirung der französischen Ostarmee der allgemeine Gesundheitszustand namhaft verschlimmert. Wohl kamen schon vorher Pocken und Typhus verschiedentlich vor; in gesteigertem Maße und in größerer Ausbreitung traten aber diese Krankheiten nach der Internirung auf, namentlich im Kanton Neuenburg, welcher den Andrang der Uebergetretenen zunächst und am meisten auszuhalten hatte, und wo, neben der eingeschleppten Grippe, Pocken und Typhus förmlich grassirten und viele Opfer forderten. Aber auch in der übrigen Schweiz machte sich nach der Internirung eine bedeutende Zunahme von Pocken- und Typhusfällen bemerklich. Es zeigte sich überall die Erscheinung, daß die französischen Militärs, sobald sie wieder besser erwärmt und genährt wurden, massenhaft erkrankten, und diese Krankheiten theilten sich dann naturgemäß auch der übrigen Bevölkerung mit. Die diesfälligen schlimmen Nachwirkungen der Internirung sind, was die Pocken betrifft, dermalen noch, wenigstens an einzelnen Orten, so fühlbar, daß das Departement in den Fall gekommen ist, durch Kreisschreiben vom 16. Mai den obersten Sanitätsbehörden der Kantone die vom eidg. Militärdepartement im Einverständniß mit dem eidg. Oberfeldarzt angeregte Frage vorzulegen, ob nicht gegen die Verbreitung der Pocken allgemeine Maßregeln im Sinne des Artikels 59 der Bundesverfassung zu treffen seien. Den eingegangenen Berichten zufolge ist indeß die Epidemie in bedeutendem Rückgange begriffen, und es sind glücklicherweise namentlich die von den Fremden besuchten Landesgegenden fast durchgängig seuchenfrei.

Hat die Internirung schon eine namhafte Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Volks zur Folge gehabt, so ist sodann im

Gefolge der übergetretenen französischen Ostarmee die Rinderpest, welche seit ihrem vorjährigen Ausbruch in Frankreich und Deutschland von der Schweiz glücklich abgewehrt worden war, in das Land eingedrungen. Zwar hatte schon im Herbst vorigen Jahres unser Militärdepartement auf Ansuchen des Departements des Innern vom 7. Oktober den Kommandanten der zur Grenzbesetzung aufgebotenen Truppenkorps die Weisung ertheilt, für Ueberwachung der unterm 16. September angeordneten Viehsperre gegen Frankreich die geeigneten Maßnahmen zu treffen; auch waren durch unsere Verordnung vom 23. Dezember v. J. bei erfolgter Einschleppung der Rinderpest in das Departement des Doubs die Behörden der westlichen Grenzkanzone, sowie die zur Grenzbewachung aufgebotenen Truppen angewiesen worden, über Handhabung der Sperre gegen Frankreich strengstens zu wachen; gleichzeitig waren die Grenzbewohner durch eine eidgenössische Bekanntmachung über die drohende Gefahr und die nothwendige Vorsicht aufgeklärt worden (Bundesblatt 1870, III, 1001—1004). Gemäß dem bisher beobachteten Verfahren wurde denn auch beim Uebertritt der französischen Ostarmee von den Militärbehörden die Weisung ertheilt, alles Vieh an der Grenze anzuhalten und zu tödten; ebenso ließen die Zollbeamten der betreffenden Eingangsstationen ihre Mitwirkung zur möglichsten Aufrechthaltung des Vieheinfuhrverbots eintreten. Im Drange der Umstände wurden jedoch für die momentanen Bedürfnisse des in Auflösung begriffenen Heeres einzelne Thiere auf Schweizerboden geschlachtet, andere aus Mißverständniß eingeführt, vielleicht auch aus strafbarer Habucht eingeschmuggelt oder von französischen Grenzbewohnern auf Schweizerboden geflüchtet. So kam es, daß die Rinderpest in der Grenzgemeinde Verrières des Kantons Neuenburg ausbrach. Ueber die nähern Umstände der Einschleppung, den Verlauf und Schaden der Seuche, die glücklicherweise auch in der Folge auf die Gegend von Verrières beschränkt blieb, sowie über die Maßregeln, welche der vom Departement des Innern abgeordnete eidgenössische Viehsanitätsexperte, Herr eidg. Oberpferdarzt Zangger, zur Bekämpfung der Seuche theils durch Belehrung der Bevölkerung, theils durch ein energisches Tilgungsverfahren mit bestem Erfolg ergriffen hat, verweisen wir auf dessen Bekanntmachung vom 24. Februar (Bundesblatt 1871, I, 339 bis 341) und Bericht vom 28. März (Bundesblatt 1871 II, 322 bis 332). Ob die nach dem Erlöschen der Seuche im Kanton Neuenburg successiv vorgekommenen, aber isolirt gebliebenen Rinderpestfälle auf der Müti bei Fern und im Schöngrün bei Solothurn in einem Kausalzusammenhang mit der Rinderpest im Kanton Neuenburg gestanden haben, ist zweifelhaft; es sind sogar Stimmen laut geworden, welche bezweifeln, ob sich jene Fälle als Rinderpest qualifiziren lassen.

Eine unangenehme Folge dieser Krankheitsfälle war die von Italien, Baden und Bayern gegenüber der Schweiz verhängte Sperre. Zwar hoben Baden und Bayern dieselbe ziemlich bald wieder auf, nachdem sie sich überzeugt hatten, daß dem Vordringen der Seuche in der Schweiz selbst von Seiten der betheiligten und angrenzenden Kantone mit aller Kraft begegnet werde. Dagegen konnte sich die italienische Regierung, nachdem sie die Sperre einen Augenblick aufgehoben, um sie sofort wieder neu einzuführen, leider lange trotz unserer wiederholten und dringenden Gesuche nicht entschließen, die Sperre wieder zu beseitigen. Dieses geschah erst am 20. Juni. Der Grund dieser Haltung der italienischen Regierung lag, wie sich in der Folge zeigte, in einem Irrthum ihrer Experten. Es zeigte sich nemlich in der Umgebung des Langensees eine Seuche, welche die italienischen Experten, welche mit der Minderpest noch wenig praktische Bekanntschaft gemacht, als Minderpest qualifiziren zu sollen glaubten, und es wurde behauptet, diese Seuche sei aus dem Tessin eingeschleppt worden. Es entstand darob bei den italienischen Landwirthen ein großer Schrecken. Der Bundesrath, dem genau bekannt war, daß kein Minderpestfall im Kanton Tessin vorgekommen war und der deshalb an diesen angeblichen Export aus dem Tessin nach Italien auch nicht glauben konnte, wollte sich vergewissern, was an dieser Sache sei, und ersuchte daher die Regierung von Tessin, durch einen mit der Minderpest bekannten tessinischen Thierarzt Nachfrage an Ort und Stelle zu veranstalten. Das Resultat der sorgfältigen und nochmals wiederholten Untersuchung zweier Experten war das, daß die italienischen Aerzte sich in der Qualifikation der Krankheit geirrt hatten, was sie dann, wie gewohnt, veranlaßte, an ihren Behauptungen um so hartnäckiger festzuhalten.

Die Situation gestaltete sich in solcher Art höchst eigenthümlich. Italien wollte die Minderpest haben, und zwar auf unsern nächsten Grenzen, und behauptete dies in offiziellster Weise. Dies hätte die Schweiz nun augenscheinlich veranlassen sollen, Sperre gegen Italien anzuordnen, da wir unsrerseits behaupteten, seuchensfrei zu sein. Da indeß der Bundesrath von der Existenz jener Seuche in Italien trotzdem nicht überzeugt war, so widerstrebte es ihm, seinerseits Sperre zu verhängen; doch ließ er den Grenzkantonen, indem er sie mit der eigenthümlichen Sachlage bekannt machte, freie Wahl. Tessin ordnete keine Sperre an, und es ist nicht bekannt geworden, daß es darüber Schaden gelitten habe.

Dagegen ordnete die Schweiz schon vor dem Ausbruch der Minderpest in ihrem eignen Gebiete Sperre gegen Frankreich, Deutschland und Oesterreich an. Der Bundesrath wurde in Handhabung derselben von den Regierungen der sämtlichen Grenzkantone aufs beste unter-

stützt. Die Regierung von Waadt ging in ihrem Eifer, das Land vor dieser gefährlichen Seuche zu schützen, sogar etwas zu weit, indem sie auch den Personalverkehr mit den benachbarten Gegenden von Frankreich und selbst von Neuenburg verbot und dieses Verbot sehr rigoros handhabte. Sie modifizierte indeß auf unsere Gegenbemerkungen in der Folge ihre bezüglichen Schlußnahmen. Da die französischen Behörden dormalen der Seuche ebenfalls mit größerer Energie entgegengetreten, so kann dem baldigen Erlöschen derselben auf unsern Grenzen mit Sicherheit entgegengesehen werden. Die Sperre gegen Oesterreich und Deutschland konnten wir in Folge beruhigender Berichte schon vor längerer Zeit wieder aufheben; auch gaben wir den Verkehr Genfs mit Savoyen und dem Pays de Gex, in welche Landestheile die Minderpest nicht vorgebrungen war, in Bälde frei. Dagegen dauert die Sperre dormalen noch fort gegenüber dem Departement des Doubs und dem Elsaß.

Die Verkehrshemmung, die aus dieser Sperre resultirte, verursachte eine Masse von Beschwerden und Gesuchen um Gestattung der Ein- und Durchfuhr von verbotenen Gegenständen. Wir haben, wo es immer ohne allzugroße Gefahr möglich war, den gestellten Gesuchen entsprochen; namentlich mußten wir nothgedrungen die Sperre mildern, um den an Futtermangel schwer leidenden Gemeinden des Bezirks Bruntrut und des bernischen Jura zu Hilfe zu kommen.

Aus diesem summarischen Berichte erhellt, daß die Internirung der französischen Ostarmee eine namhafte Verschlimmerung des Volksgesundheitszustandes und die Einschleppung der Minderpest in den Kanton Neuenburg, vielleicht auch einige sporadische Fälle in den Kantonen Bern und Solothurn und als Folge hievon parziellen Verluft an Vieh, sowie Viehsperren von drei Nachbarstaaten mit Schädigung des Viehverkehrs verursacht hat. Nichts desto weniger dürfen wir uns wohl darüber freuen, daß es gelungen ist, die Seuche auf ganz wenige Punkte zu lokalisiren und auszutilgen, ohne daß der Viehstand in den übrigen Theilen darüber noth litt.

Es bleibt uns noch ein Wort zu sagen über die Kosten, welche durch die vorbezeichneten sanitarischen Maßregeln verursacht worden sind.

Die Handhabung der Sanitätspolizei ist bekanntlich zunächst Sache der Kantone, deren Gesundheit und Wohlstand dabei auch in hohem Maße direkt interessirt sind. Es sind denn auch früher niemals Anforderungen an den Bund gestellt worden, daß er sich bei Polizeimaßregeln für Handhabung der Grenzsperrre ökonomisch theilliche. Die Regierung von Graubünden hat indeß dieses Mal von unsrer Anordnung einer zeitweiligen Sperre gegen Oesterreich Veranlassung genommen, von uns die Bezahlung der Kostenrechnung von Fr. 3603. 25

zu verlangen. Wir glaubten, dieses Gesuch abschlägig bescheiden zu sollen, indem wir uns dahin aussprachen, „daß bis jetzt noch kein „Kanton Ersatz solcher Kosten für die Handhabung der Sanitätsgrenz- „polizei vom Bunde verlangt habe, sowie auch dem Bundesrath „niemals ein Kredit für solche Auslagen eröffnet worden sei; daß die „bezüglichen Anordnungen des Bundes dem Ausland gegenüber vor „Allem durch die Sorge für die Grenzkantone diktiert worden seien; daß „im Spezialfalle die Pflicht der Grenzbewachung und thierärztlicher „Untersuchungen auch den übrigen Grenzkantonen, und den westlichen „noch weit mehr als den östlichen, inklusive Graubünden, aufgefallen „sei; daß schließlich die Behauptung, es haben die Grenzkantone mit „solchen Kosten eine außergewöhnliche Last im Interesse des ganzen „Landes zu tragen, völlig unhaltbar sei, indem jeder Kanton, liege er „auf der Grenze oder im Innern, allen verseuchten Nachbarn gegenüber „in gleicher Weise zur Anordnung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln „verpflichtet sei und die Grenzkantone vielmehr in eine ausnahmsweise „privilegirte Stellung kämen, wenn sie nur nach der e i n e n Seite „hin die Kosten der Grenzpolizei zu tragen hätten.“

Ein zweites Gesuch um Kostenersatz ist uns von der Regierung von Neuenburg zugegangen. Es betrifft dasselbe die durch die Kinderpest diesem Kanton entstandenen Auslagen. Wir erheben dem diesfälligen Schreiben des Staatsraths vom 9. Juni a. c. einige, den Standpunkt desselben in dieser Frage näher beleuchtende Stellen:

Grâce à l'assistance efficace qui nous a été donnée par la Confédération, et par les vétérinaires expérimentés qu'elle a envoyés à notre secours, l'épidémie a pu sauf un seul cas, être circonscrite dans la localité des Verrières et étouffée au bout de quelque temps. Il n'en est pas moins résulté pour l'Etat de Neuchâtel des frais d'autant plus considérables que notre loi prescrit que le propriétaire innocent doit être complètement indemnisé des pertes résultant de l'abatage de son bétail lorsqu'il est nécessaire de recourir à cette mesure pour empêcher la propagation du fléau.

Or il est évident que l'apparition de la peste bovine dans notre Canton n'a pas été le résultat de causes ordinaires, qu'elle n'est point la conséquence de relations régulières de notre population avec nos voisins de la France, mais qu'elle a été apportée par l'armée française lors de son entrée en Suisse, et que toutes les mesures de précaution prises avec la plus grande sollicitude par les autorités neuchâtelaises, ont été déjouées par ce cas de force majeure

Dans ces conditions nous pensons qu'il ne serait pas juste que le Canton de Neuchâtel dût supporter les conséquences financières d'un événement qui n'est point son fait, mais qu'il a dû subir en sa qualité

d'Etat confédéré, ensuite de la décision prise par la Confédération, d'accorder l'hospitalité sur notre territoire à une armée française. Loin de nous la pensée d'une récrimination à ce sujet; nous avons applaudi à la conduite du Conseil fédéral et des autorités militaires fédérales dans ces circonstances, nous les avons secondés dans la mesure de nos forces, et les mêmes circonstances se reproduisant, nous serions prêts aux mêmes sacrifices. Mais il nous semble que les frais qui résultent pour notre Canton de la peste bovine apportée par l'armée française doivent être assimilés aux dommages d'autre nature causés par le passage et le séjour de cette armée, et dont la Confédération a indemnisé les victimes, Cantons ou particuliers. C'est pourquoi nous croyons pouvoir vous demander, Monsieur le Président et Messieurs, de bien vouloir décider que la Confédération, au lieu de participer à ces frais dans la proportion admise jusqu'ici dans les cas de peste bovine, les prendra complètement à sa charge, attendu que cette épidémie a été une conséquence de l'entrée de l'armée française sur le territoire neuchâtelois.³

Bekanntlich hat auch im Jahr 1866, als die Rinderpest eine erste Erscheinung in den Kantonen St. Gallen und Graubünden erreichte, der Bund sich bei den daraus entstehenden Kosten in der Weise betheiligigt, daß er von dem Kostenersatz von $\frac{3}{4}$ an die Privaten die Hälfte übernahm und es steht der Ihnen vorliegende Gesetzesentwurf, betreffend polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, die jeweilige Betheiligung des Bundes für die Zukunft zu $\frac{1}{2}$ vor.

Der Grundsatz der Bundesbetheiligung wird deßhalb kaum in Zweifel gezogen werden wollen und es wird mehr in Frage kommen, in welchem Maße im Spezialfalle die Entschädigung gewährt werden wolle. In dieser Beziehung möchten wir nun mit dem Kanton Neuenburg, welcher aus den angeführten Gründen die volle Entschädigung beansprucht, nicht marften, und werden daher die angemeldete Summe im Betrage von Fr. 47,844. 47 ungeschmälert ausrichten lassen, sofern nicht die Bundesversammlung wider Erwarten anderer Ansicht ist. Der Kanton Neuenburg hatte bei dem Uebertritte der französischen Armee eine ganz ausnahmsweise Stellung, und wenn er daher vom Bunde diesmal außerordentlich berücksichtigt wird, so lassen sich daraus keine Konsequenzen auf andere Fälle ableiten; ohnehin wird ja durch das neue Gesetz für die Folge eine bestimmte Regel gegeben. Was uns aber hauptsächlich veranlaßt, dem Begehren des Staatsrathes von Neuenburg rund und voll zu entsprechen, das ist der Wunsch, demselben damit gleichzeitig ein Zeichen der Anerkennung zu geben für die Aufopferung und Hingabe, welche seine Bevölkerung, wie seine Behörden bei diesem Anlaß an den Tag gelegt haben. Unser

jüngstes Bundesglied hat sich dadurch einen berechtigten Anspruch auf den Dank des Vaterlandes erworben, und wie es nicht rechnete gegenüber dem hilfsbedürftigen Fremdling, so soll wohl auch der Bund nicht rechnen mit dem Bundesgliede, das bei diesem Anlasse zu Schaden kam.

Vom polizeilichen Standpunkte aus bot die Handhabung der Neutralität seit dem Berichte vom 8. Dezember 1870 keine besondern Schwierigkeiten mehr. Es verminderten sich die Versuche zum Waffen- und Munitionsschmuggel in Folge der scharfen Kontrolle und der vielen Sequestationen von Waffen, die, weil nahe an der Grenze und meistens unter falscher Deklaration, im Verdachte standen, zur Ausfuhr bestimmt zu sein. Auf der andern Seite gab es einige Reklamationen gegen diese Sequester, indem sie als Eingriffe in die konstitutionell garantirte Gewerbefreiheit dargestellt wurden. Es ist aber einleuchtend, daß solche Beschlagnahmen von Waffen und Munition nicht erst dann vollzogen werden konnten, wenn die Waare bereits die Grenze überschritten hatte, oder so nahe am Grenzpfahl angelangt waren, daß eine Verhinderung der Ausfuhr nicht mehr hätte stattfinden können, was namentlich bei denjenigen Grenzen der Fall gewesen wäre, die durch Eisenbahnzüge überschritten werden. Um aber allfällige Mißgriffe schnell möglichst zu repariren, wurde jedem Betheiligten die sofortige Reklamation gerne zugestanden. Es hat sich aber fast durchgehends gezeigt, daß man es mit wirklichen Schmuggelversuchen zu thun hatte und daß ungeachtet aller Wachsamkeit dennoch nicht alle verbotene Ausfuhr verhindert werden konnte.

Sobald der Zeitpunkt gekommen war, die Waffen- und Munitionsausfuhr wieder freizugeben, hat der Bundesrath nicht gesäumt, dieses zu thun. Schon am 3. März 1871, also unmittelbar nach Unterzeichnung der Friedenspräliminarien, wurde folgende Schlußnahme gefaßt:

- 1) Es seien sämtliche Sequester, welche während des Krieges zwischen Frankreich und Deutschland von den Polizei- und eidgenössischen Zollbehörden auf Munition, Waffen oder Waffenbestandtheile gelegt worden sind, aufgehoben, und es seien die betreffenden Behörden ermächtigt, diese Gegenstände den Interessirten auszugeben oder durch sie darüber verfügen zu lassen, in der Meinung jedoch, daß der Rückempfang gehörig konstatiert

werden müsse und daß die auf den Waaren allfällig haftenden Nachnahmen und Transportkosten von den Empfängern zu vergüten seien.

- 2) Sei den Regierungen der Grenzkantone Basel=Stadt und Basel=land, Solothurn, Bern, Neuenburg, Waadt und Genf hievon Kenntniß zu geben, mit der Einladung, die Vollziehung dieser Maßregel durch ihre Polizeidirektionen einzuleiten und über die Beendigung derselben Bericht zu erstatten; dabei sei den genannten Regierungen noch zu bemerken, daß die eidgenössischen Zollbeamten angewiesen seien, den kantonalen Behörden behilflich zu sein, sowie allfällig von ihnen aus direkt verfügte Sequester im Sinne von Dispositiv 1 dieses Beschlusses auch direkt aufzuheben. Ueber allfällige Anstände sei dem eidgenössischen Justiz= und Polizeidepartement genauer Bericht zu erstatten, welches entweder von sich aus die nöthigen Verfügungen treffen oder den Bundesrath zum definitiven Entscheide veranlassen werde.
- 3) Sei das Handels= und Zolldepartement eingeladen, die zur Ausführung obigen Beschlusses nöthigen Weisungen an die betreffenden Zollbehörden zu erlassen.

Die Vollziehung dieses Beschlusses machte sich in den betreffenden Kantonen ganz einfach. Einzig mit den Behörden des Kantons Waadt wurde eine längere Korrespondenz nöthig. Inbessen sind auch die in diesem Kantone sequestrirt gewesenen Gegenstände, Waffen und Munitionen, so weit nicht eine Zerstörung derselben bei der Explosion in Morges statt hatte, zurückgegeben.

Der Durchzug waffenfähiger Leute aus den kriegsführenden Staaten über schweizerisches Gebiet blieb bis in die Mitte des Monats Dezember in ansehnlicher Höhe, verminderte sich dann aber theils in Folge der Aufhebung der Büreaux, die zuerst in Basel und später jenseits der Schweizergrenze behufs Ermuthigung und ökonomischer Unterstützung der Elsfässer etablirt worden waren, theils in Folge der Kriegseignisse, und hörte gegen Ende Januar ganz auf, nachdem viele wieder zurückgekehrt waren.

Da wir schon in unserer ersten Botschaft vom 8. Christmonat 1870 unsern Standpunkt in dieser Durchzugsfrage dargelegt haben, so mag es hier genügen, einfach auf den Verlauf hinzuweisen, welche die Sache genommen hat. Reklamationen sind dieser Frage wegen von keiner Seite gemacht worden.

Zur Zeit unserer Berichterstattung vom 8. Dezember 1870 über die zur Wahrung der Neutralität getroffenen militärischen Maßregeln befanden sich zum Behufe der Beobachtung der Grenze während der Einschließung und Belagerung von Belfort im Pruntrutischen die Auszögerbataillone der 8. Infanteriebrigade nebst einer Dragonerkompagnie.

Zur Ablösung dieser Truppen beschloß der Bundesrath unterm 26. Dezember auf den 3/4. Januar den Stab und die Auszögerbataillone der Infanteriebrigade Nr. 7 und die Dragonerkompagnie Nr. 7 einzuberufen.

Diese Truppen marschirten den 5. Jänner von Biel und Basel aus nach dem Pruntrutischen.

Da zu jener Zeit die französische Ostarmee zum Entfaz von Belfort vorrückte, war eine erhöhte Sorge für die Vertheidigung von Pruntrut geboten. Der Kommandant der III. Division erhielt daher den Befehl, sich nach Pruntrut zu versügen, die dortigen Truppen zu inspizieren, bei dem Eintreffen der 7. Brigade den Oberbefehl zu übernehmen und die Entlassung der 8. Brigade nach Maßgabe der Verhältnisse zu verschieben. Da der Divisionskommandant gleichzeitig die Vollmacht erhielt, auch die beiden, dem besetzten Landestheil angehörigen Bataillone Nr. 67 und 69 aufzubieten, so waren ihm damit zur Erfüllung seiner Aufgabe 8 Bataillone nebst zwei Dragonerkompagnien zur Verfügung gestellt; durch Aufgebot vom 9. Januar wurde noch das Halbbataillon Nr. 79 (Solithurn) in den Dienst berufen.

Für den Fall, daß unerwarteterweise durch den Uebertritt von Versprengten die Neuenburger-Grenze bedroht würde, luden wir unterm 13. Januar die Regierung von Neuenburg ein, vorzusorgen, daß in kürzester Frist auf jedem der Haupteingänge je zwei Kompagnien aufgestellt werden könnten.

Der Kommandant der III. Division hatte von der Vollmacht, die 8. Brigade im Dienst zu behalten, keinen Gebrauch gemacht und dieselbe nach Hause entlassen. Um daher den am meisten bedroht erscheinenden Punkt nicht allzusehr von Truppen zu entblößen, und da der Divisionskommandant selbst den Wunsch um Verstärkung aussprach, riefen wir unterm 14. Januar ferner in Dienst die 13. Infanteriebrigade (3 Bataillone) und die Batterien Nr. 4 und 49, welche Truppen über Basel und die Delsberger-Fluß nach Delsberg zur Verfügung des Divisionsars dirigirt wurden.

Den 16. Januar trat sodann der General und der Chef des Generalstabes mit dem Militärdepartement auf Veranlassung des letztern zu einer Konferenz in Bern zusammen, welche einmüthig beantragte,

den Stab der V. Division, die Sappeurkompagnie Nr. 1, die Batterien Nr. 9 und 23, die Dragonerkompagnie Nr. 3, sowie die beiden Infanteriebrigaden Nr. 14 und 15 einzuberufen und diese Truppen in und um Basel aufzustellen, was von dem Bundesrathe am folgenden Tage beschloffen und vollzogen wurde.

Da mit diesem Aufgebote die gesammte V. Division nebst Theilen der III. Division unter den Waffen stunden, so ergab sich für uns die Frage, ob es nicht angemessen erscheine, daß der General das Oberkommando wieder übernehme.

Da der Obergeneral von der Bundesversammlung bestellt wird und seine Funktionen erst mit der Entlassung erlöschen, so hielten wir dafür, daß auch durch eine faktische Unterbrechung des Oberkommandos die Stellung des Generals nicht geändert werde, und daß es ihm daher jederzeit freistehet, bei neuen Aufgeböten den Befehl wieder zu übernehmen; daß mithin eine förmliche Einberufung von Seite des Bundesrathes weder berechtigt noch nöthig erscheine, um die Uebernahme des Befehls oder irgend eine andere dem General übertragene Funktion zu veranlassen.

In diesem Sinne glaubten wir bei der Notifikation unseres Aufgebotes vom 17. Januar es dem Herrn General anheimgeben zu sollen, das Kommando über die unter den Waffen befindlichen Truppen zu übernehmen. So war der Herr General auch im August des vorigen Jahres auf seinen eigenen Antrag von dem Oberkommando zeitweilig zurückgetreten, und in gleicher Weise geschah der Rücktritt aus dem aktiven Dienste im verfloffenen Februar in Folge eigener Entschließung und mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, den Befehl nach Gutfinden im Falle des Bedürfnisses wieder zu ergreifen.

Wir müssen es daher als durchaus unbegründet bezeichnen, wenn in einem offiziellen Berichte behauptet worden ist, daß der Oberkommandant von dem Bundesrathe „beliebig einberufen oder entlassen worden sei“, und daß während der Beurlaubung des großen Stabes vom August vorigen Jahres bis zum verfloffenen Januar irgend ein Vorfall stattgefunden habe, aus welchem gefolgert werden könnte, daß der Bundesrath überhaupt nur die Meinung gehabt habe, als sei der General „außer aller Kompetenz und Funktion“ getreten.

Damit ist allerdings die Möglichkeit von Konflikten zwischen der Zivil- und Militärbehörde bei der gegenwärtigen Stellung, wie sie durch das jezige Gesetz regulirt ist, keineswegs ausgeschlossen, und es wäre namentlich zu wünschen, daß die Befugniß zum Aufgeböten von Truppen genauer regulirt würde als es jetzt der Fall ist. Uebrigens liegt es in der Natur der Sache, daß das Zusammenwirken der politischen und Militärbehörden in weitaus den meisten Fällen nur auf der gegenseitig-

gen Verständigung über den einzelnen Fall und nicht auf allgemeinen formalen Vorschriften wird beruhen können, wenn man sich nicht entschließen will, auch die Leitung der äußern Politik vorübergehend in die Hände des Obergenerals zu legen.

Von diesem Gesichtspunkte gingen wir aus, als der General mit dem am 19. Januar erlassenen und am 20. hier eingegangenen Schreiben das Aufgebot der IV. Division verlangte. Wir nahmen nemlich keinen Anstand, das Militärdepartement sofort zu ermächtigen, diesem Begehren zu entsprechen, wiesen dasselbe aber an, vorher noch mit dem Herrn General sich über die militärische Sachlage nähere Aufschlüsse geben zu lassen, die denn auch in einer von uns veranstalteten ersten und einzigen Konferenz am 21. ertheilt wurden, worauf das Aufgebot noch am gleichen Tage erfolgte. Eine zweite Konferenz, von welcher in dem oben angeführten Bericht die Rede ist, hat nie stattgefunden.

Die militärische Aufgabe der Schweiz war an dem Tage des Aufgebotes der IV. Division (21. Januar) klar vorgezeichnet. Nach übereinstimmenden und sichern Nachrichten befand sich seit dem 18. Januar die französische Armee nach dreitägiger Schlacht auf dem Rückzuge. Ihre Verfassung konnte bei den sehr schlimmen Witterungsverhältnissen in einem gebirgigen Lande und bei schon damals abgeschnittenen Kommunikationen nur eine sehr bedenkliche sein. Von einem in der Flanke anrückenden Feinde hart bedrängt, mußte sie entweder rasch zurückgehen, oder auf unser Gebiet übertreten. Daß sie ihrem bisherigen Feinde ausweichen würde, um in unsern Truppen einen zweiten zu suchen, lag außer jeder Berechnung. Mit den Verfolgern im Rücken konnte die französische Armee bei uns unter solchen Umständen nur ein Asyl suchen. Als einzig mögliche Uebertrittspunkte für größere Abtheilungen stellten sich die Straßeneingänge von Morneau-Vocle, Pontarlier-Verrières und Jougne-St. Croix dar. Nördlich von diesen Punkten war ein Uebertritt bei der Schwierigkeit des Terrains und der damaligen Witterung unthunlich. Es handelte sich also darum, die Hauptmasse unserer Truppen der III. und V. Division, welche am 23. Januar um Desberg und Bruntrut standen, rechtzeitig auf die bezeichneten Punkte zu bringen und die am 21. einberufene IV. Division nebst den andern neu aufgebotenen Truppen ebenfalls dahin zu dirigiren. Hiefür standen nach dem Gang der Ereignisse 5—6 Tage zu Gebot. Wäre es der französischen Armee gelungen, früher auf der Höhe der schweizerischen Eingänge anzulangen, so würde sie im Stande gewesen sein, auf eigenem Gebiet ihren Rückzug fortzusetzen. So faßten wir damals die Situation auf; in welcher Weise die Armeeführung derselben gerecht wurde, wird in dem militärischen Berichte des Herrn Generals auseinandergesetzt werden.

Außer den Truppen der IV. Division, welche theils schon am 23., theils den 25. und 26. Morgens in den Kantonen zur Verfügung des Armeekommando's standen, waren noch aufgeboden und zur Verfügung gestellt den 20. Jänner die Gebirgsbatterien Nr. 26 und 27, den 21. das Scharfschützenbataillon Nr. 5 von der III. Division, den 22. Jänner ein Divisionspark, den 23. die Guidenkompanie Nr. 7 von Genf. Ueberdies wurden, nachdem aus telegraphischen Berichten sich ergeben, daß sowohl über den Paß von St. Cergues als über die Faucille ein Einmarsch französischer Truppen auf unser Gebiet als leicht möglich angenommen werden müsse, in der Nacht vom 28/29. auf den Wunsch des Generals die Bataillone 45, 46 und 70 von Waadt aufgeboden und diese Truppen, sowie den 29. Jänner noch die sämtlichen Kontingents-Truppen von Genf dem General zur Verfügung gestellt. Es wurden von letzterem einberufen:

die Batterie Nr. 25 und
das Bataillon Nr. 84.

Das Oberkommando verfügte daher zu dieser Zeit über		Mann.	Pferde.			
den großen Stab		28	30			
die Stäbe der III., IV. und V. Division	}	113	108			
die Stäbe der 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14. und 15. Infanteriebrigaden und der 3. und 5. Artillerie-Brigaden						
26 $\frac{1}{2}$ Infanterie- und 1 Schützenbataillon				18,853	406	
2 10 ^{cm} Batterien				}	1643	1005
2 8 ^{cm} Batterien						
2 Gebirgsbatterien						
Park						
4 Dragonerkompagnien und	}	360	384			
2 Guidenkompanien						
2 Sappeurkompanien						
7 Ambulancen				245	21	
		101	59			
		<hr/> 21,339	<hr/> 2013			

Inzwischen war, und zwar den 29. Jänner, die Nachricht von dem am 28. Jänner abgeschlossenen Waffenstillstande eingegangen.

Wir säumten nicht, diese Nachricht sofort dem Oberkommando zur Kenntniß zu bringen und es zu ersuchen, sich bei den nächststehenden Kommandirenden zu erkundigen, ob der Waffenstillstand sowohl von deutscher als französischer Seite verkündigt worden sei und zugleich zu erklären, daß in diesem Fall die Schweiz den Uebertritt von ganzen Truppenkörpern nicht mehr gestatten werde.

Wir hielten es um so wünschenswerther, daß das Oberkommando sich mit den beiden an unsern Grenzen sich bekämpfenden Armeen in Beziehung setze, als die äußerst spärlichen Nachrichten, welche uns von dorthier über die wahre Sachlage jenseits unserer Grenzen zuginen, uns die Ueberzeugung beibrachten, daß man auch im Hauptquartier darüber nicht genügend aufgeklärt sei.

Die am 31. Jänner eingegangenen telegraphischen Depeschen ließen indessen denn doch keinen Zweifel mehr darüber aufkommen, daß von Seite der Deutschen die Feindseligkeiten fortgesetzt wurden und daß ein Herüberdrängen der unter Bourbaki gestandenen und nun unter das Kommando des Divisionskommandanten Clinchant gekommenen französischen Ostarmee auf Schweizergebiet im höchsten Grade wahrscheinlich sei.

Am ersten Februar Morgens wurde zwischen dem nach Verrières geeilten schweizerischen Obergeneral und General Clinchant folgende Convention abgeschlossen:

„Entre Monsieur le Général Herzog, général en chef de l'armée de la Confédération suisse et Monsieur le Général de division Clinchant, général en chef de la 1^{re} armée française, il a été fait les conventions suivantes:

1. L'armée française demandant à passer sur le territoire suisse, déposera ses armes, équipements et munitions en y pénétrant.
2. Ces armes, équipements et munitions seront restitués à la France après la paix, et après le règlement définitif des dépenses occasionnées à la Suisse par le séjour des troupes françaises.
3. Il en sera de même pour le matériel d'artillerie et ses munitions.
4. Les chevaux, armes et effets des officiers seront laissés à leur disposition.
5. Des dispositions ultérieures seront prises à l'égard des chevaux de troupe.
6. Les voitures de vivres et de bagages, après avoir déposé leur contenu, retourneront immédiatement en France avec leurs conducteurs et leurs chevaux.
7. Les voitures du trésor et des postes seront remises avec tout leur contenu à la Confédération helvétique, qui en tiendra compte lors du règlement des dépenses.
8. L'exécution de ces dispositions aura lieu en présence d'officiers français et suisses désignés à cet effet.
9. La Confédération se réserve la désignation des lieux d'internement pour les officiers et pour la troupe.

10. Il appartient au Conseil fédéral d'indiquer les prescriptions de détail destinées à compléter la présente convention.

„Fait en triple expédition aux

Verrières, le 1^{er} Février 1871.

(Sig.) **Hans Herzog**, Général. (Sig.) **Clinchant**.

Hierüber erhielt das eidgenössische Militärdepartement am 1. Februar Morgens $\frac{1}{2}$ 8 Uhr folgende telegraphische Mittheilung:

„Convention avec général français fait ce matin cinq heures. Artillerie entrera la première et ira jusqu'à Travers. Nombre de troupes peut surpasser 80,000.“

Von diesem Ereignisse in Kenntniß gesetzt, ordneten wir sofort die nöthigen Maßregeln zur Aufnahme der übergetretenen französischen Armee an.

Wir betrachteten es nemlich als selbstverständlich, daß unsere Truppen unter solchen Verhältnissen, schon um die Grenze gegen Sieger und Besiegte zu schützen, nicht die Bewachung und die Administration der in das Innere des Landes zu intradirenden übergetretenen Armee besorgen könne, sondern daß dies Sache der militärischen Behörden des Landes und der zu ihrer Verfügung verbliebenen Streitmittel sei.

Das Militärdepartement hatte daher schon unterm 26. Jänner in der Voraussicht, daß es sich nur um die Internirung einzelner versprengter Korps handle, eine Vertheilung auf die vorhandenen Kasernen vorbereitet und das Oberkommando der Armee darüber verständigt.

Auf der andern Seite war es selbstverständlich Sache des Armeekommandos, die Intradirung der fremden Armee in die Kantone selbst zu besorgen, weil dieses allein im Falle war, die nöthigen Anordnungen für die erste Aufnahme, die Verpflegung und den Transport zu treffen.

Demgemäß nahm das Militärdepartement noch am 1. Februar Morgens eine Vertheilung der zu internirenden Armee auf die Kantone vor, machte den Kantonen davon Anzeige und verständigte auch den Herrn Obergeneral.

Die Vertheilung auf die Kantone, welche unsere Genehmigung erhielt, war folgende:

Zürich	11,000
Bern	20,000
Luzern	5,000
Uri	400
Schwyz	1,000
Obwalden	400
Nidwalden	300
Glarus	1,000
Zug	700
Freiburg	4,000
Solothurn	3,000
Basel-Stadt	1,500
Basel-Landschaft	1,500
Schaffhausen	1,200
Appenzell N. Rh.	1,500
" J. Rh.	200
St. Gallen	7,000
Graubünden	1,000
Nargau	8,800
Thurgau	3,900
Vaud	8,000
Vallis	1,000
Neuenburg	1,000
Genf	1,500

zusammen 84,900

Für die Vertheilung waren die Rücksichten auf die Bevölkerungszahl, auf die Opfer, welche einzelne Grenzkantone bereits gebracht und die Hilfsmittel der einzelnen Kantone maßgebend. Tessin wurde wegen der Schwierigkeit des Transportes gänzlich außer Acht gelassen, und die Zutheilung an Genf wurde nur als eine vorübergehende betrachtet.

Wir genehmigten im Weiteren eine vom 1. Februar datirte, vom Militärdepartement uns vorgelegte „Instruktion betreffend Unterkunft, Verpflegung, Besoldung und Administration der internirten französischen „Militärs“, welche sofort dem Oberkommando und den Militärbehörden der Kantone zur Kenntniß gebracht wurde und im Wesentlichen folgende Vorschriften enthält:

1. Den Generalen wird freigestellt, ihren Aufenthaltsort beliebig zu wählen, mit Ausnahme in den Grenzkantonen.

Die übrigen Offiziere werden nach Zürich, Luzern, St. Gallen, Baden und Interlaken internirt und unter besondere vom Militärde-

partement bezeichnete Stabsoffiziere gestellt. Später kam als Internierungsort für Offiziere auch noch Freiburg hinzu.

3. Die Offiziere hatten sich selbst zu verköstigen und zu logiren, und erhielten eine tägliche Besoldung Stabsoffiziere von Fr. 6 und Subalternoffiziere incl. Hauptleute Fr. 4 täglich.

4. Die internirten Truppen treten unter kantonales Kommando und kantonale Administration. Jeder Kanton hat zu diesem Behufe einen Inspektor aufzustellen.

5. Für die Ueberwachung sind die nöthigen Detaschemente in der Stärke von $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{10}$ der zu Bewachenden aufzustellen.

6. Den Internirten ist die eidg. Verpflegung und täglich 25 Rp. Sold zu verabfolgen.

Im Uebrigen enthält die Instruktion die nöthigen Vorschriften für den innern Dienst, den Gesundheitsdienst, den Briefverkehr, die Disziplin und die in den Grenzkantonen zu treffenden besondern Maßregeln.

Die Trennung der Offiziere von der Mannschaft konnte nicht ohne einigen Widerstand durchgeführt werden; sie war aber eine durchaus selbstverständliche Maßregel, geboten sowohl zur Aufrechthaltung der Autorität unserer eigenen Offiziere, als durch Rücksichten gegen die französischen Offiziere selbst.

Ueber die Internirung selbst lassen wir den Bericht des Herrn Generals sprechen. Sie konnte um den 12. Februar als beendet angesehen werden. Die Zahl der Internirten betrug nach den offiziellen Berichten der Kantone, die Offiziersdepots inbegriffen am

15. Februar	83,778	darunter in Spitälern	4,948.
20. "	84,271	" "	5,116.
25. "	85,410	" "	4,975.
28. "	85,123	" "	4,972.
5. März	83,891	" "	4,321.

Die Pferde, deren Zahl beim Uebertritt etwa 10,000 betragen hat, wurden ebenfalls auf eine Anzahl von Kantonen vertheilt und den Kantonen für deren Unterhalt eine tägliche Entschädigung von Fr. 2. 50 zugesichert.

Mit Rücksicht auf die Futternoth sahen wir uns gezwungen, eine Versteigerung der Pferde anzuordnen, mit welcher Operation eine Spezialkommission betraut wurde.

Dieselbe begann damit den 21. Februar.

Der Verkauf der Pferde wurde jedoch am 2. März in Folge des Abschlusses der Präliminarien auf ausdrücklichen Wunsch der französischen Regierung unterbrochen.

Verkauft wurden im Ganzen 4487 Pferde mit einem Erlösz von Fr. 1,142,276. 89.

Das Kriegsmaterial, welches die französische Armee mitgebracht, weist im Wesentlichen folgenden Bestand auf:

266	Feldgeschütze,
19	Mitralleusen,
36	Vorrathskasseten,
472	Artilleriecaissons,
110	Infanteriecaissons,
68	Feldschmieden,
229	Küstwagen, Parkwagen, Schanzzeugwagen, nebst einer großen Menge zwei- und vierspänniger Fourgons- und Bagagewagen.
58,262	Chassepots-Gewehre,
6,415	Remington-Gewehre,
2,079	umgeänderte Gewehre,
	à tabatière,
818	verschiedene Gewehre,
67,574	Gewehre,
3,946	Kavallerie- und Artillerie-Karabiner,

Geschirre, Vorrathbestandtheile, Munition — und befindet sich noch jetzt theils in Colombier (großer Park), theils in Yverdon, Grandson, Morges und Thun.

Die Armeekassen lieferten eine Baarschaft von Fr. 1,727,819. 76 ab.

Die unvorbereitete Aufnahme einer so großen Zahl von Leuten und Pferden war natürlich, namentlich in den ersten Tagen, mit großen Schwierigkeiten verbunden. Aber Dank der Bevölkerung, welche überall thätig und mit Geschick eingriff, um das Elend zu mildern, in welchem sich die durch die Strapazen ermüdeten und von Hunger gequälten Leute befanden, Dank namentlich der betreffenden Grenzbevölkerung, welche den Behörden überall mit großer Opferwilligkeit zur Seite stand, war die Armee sehr bald und in zureichender Weise verpflegt und untergebracht, und für die Kranken gesorgt.

Für die große Verpflegung war namentlich das Kommissariat der Armee thätig, und besondere Anerkennung verdienen überdies die kantonalen Behörden, welche die ihnen gewordene Aufgabe mit großer Geschicklichkeit lösten.

Nach der Internirung der französischen Armee befand sich dieselbe in 186 Depots, von denen

3	die Stärke von mehr als 2000,
17	" " " 1000—2000,
30	" " " 500—1000,
45	" " " 300—500,
91	" " unter 300 hatten.

Um uns davon zu überzeugen, ob die von den Kantonen für Unterkunft und Verpflegung getroffenen Anordnungen zweckentsprechend seien und die Bewachungsmannschaft ihre Pflicht erfülle, ordneten wir eine eidg. Inspektion an. Dieselbe wurde besorgt

von Hrn. Oberst Trümpp in den Kantonen Graubünden, St. Gallen, Appenzell, Thurgau, Zürich und Schaffhausen;

von Hrn. Oberst J. v. Salis in den Kantonen Glarus, Zug, Schwyz, Uri, Unterwalden, Luzern und Aargau;

von Hrn. Oberst Tronchin in den Kantonen Bern, Basel und Solothurn.

von Hrn. Oberst Wieland in den Kantonen Waadt, Freiburg und Wallis.

Da uns daran gelegen war, daß auch den französischen Offizieren durch eigene Anschauung Gelegenheit geboten werde, sich von der Art und Weise zu überzeugen, wie die Armee untergebracht sei, wurde Herr General Clinchant eingeladen, für jede Inspektion einen Offizier als Theilnehmer zu bezeichnen. Herr General Clinchant bezeichnete hiefür die Herren Oberst Sachy, General Comagny, Oberst Tissier und General Segard. Die Resultate der Inspektion können als vollkommen befriedigend bezeichnet werden, und auch die französischen Offiziere erklärten ihre vollste Zufriedenheit über die für die Internirung getroffenen Anordnungen.

Um dann auch noch der französischen Regierung Gelegenheit zu geben, die Zahl der Internirten zu konstatiren, fand durch französische Intendanten gemeinsam mit den betreffenden Depotkommandanten eine sogenannte Kommissariatsmusterung statt, und zwar in dem Zeitraum vom 2. bis 6. März. Diese Musterung konstatirte in Uebereinstimmung mit den Stats der Depotkommandanten die Anwesenheit von 85,153 Internirten.

Wir waren sofort nach dem Uebertritt der Armee darauf bedacht, Mittel und Wege zu finden, um dieselbe sobald als möglich wieder über die Grenze zurück instradiren zu können. Allein die internationalen Verhältnisse machten dies vor Abschluß der Friedenspräliminarien nicht möglich. Als dann dieselben am 1. März von der französischen Nationalversammlung ratifizirt worden waren, verhandelten wir mit den französischen Behörden über den Rückmarsch der Armee und durch einen Delegirten mit General Manteuffel, um das Debouchiren bei Verrières, welches innerhalb der deutschen Demarkationslinie lag, zu ermöglichen.

Der Beginn des Rückmarsches war nach einem vom Militärdepartement in Verbindung mit den Eisenbahnverwaltungen vereinbarten Pro-

jetzte auf den 8. März bestimmt, mußte dann aber, da weder die französischen Eisenbahnen im Falle waren, die Transporte in Verrières abzunehmen, noch die nöthigen Anordnungen für die Verpflegung getroffen waren, auf den 13. März verschoben werden.

Die Leitung des Rückmarsches war Hrn. Oberst Hoffstetter übertragen, der sich zu diesem Behufe nach Olten begab.

Nach den vom Departement genehmigten Plänen war vorgesehen, daß die Evacuierung der Depots der Kantone Freiburg, Waadt und Wallis inner 6 Tagen über Genf per Marsch stattfinden solle. Für die übrigen war Eisenbahntransport angeordnet, und zwar täglich 4 Züge zu ca. 1000 Mann nach Genf und 3 in gleicher Stärke nach Verrières.

An der Grenze sollten die ankommenden Kolonnen von speziell dazu bezeichneten schweizerischen Stabsoffizieren an die französischen Delegirten mit förmlichem Verbal-Protokoll übergeben werden.

Um die Zeit vom 5. bis 13. März möglichst zu benutzen und um sicher zu sein, daß die einzelnen Transporte eher kleiner als angenommen ausfallen, wurde eine Abhiebung von Reconvalescenten angeordnet, welche jedoch am Vorabend der allgemeinen Bewegung wieder eingestellt wurde.

Den 8. März wurden zur Bewachung des Bahnhofes Culoz 1000 Mann von Zürich dorthin beordert, und infolge der Ereignisse in Zürich wurden den 10. März weitere 1000 Mann über Genf evacuirt.

Die Evacuierung der westlichen Kantone wurde unter der speciellen Leitung von Oberst de Gingins nach Plan ausgeführt.

Die Züge über Verrières mußten vom 4. Tage der Bewegung an wegen starkem Schneefall und daherigen Schwierigkeiten für den Weitertransport von Verrières aus auf 1 per Tag reducirt werden; eine Stokung der Bewegung trat jedoch nicht ein, da die übrigen 2 Züge über Yverdon ebenfalls nach Genf instradirt werden konnten.

Am 22. März gingen die letzten Züge ab, und am 23. März war die ganze Evacuierung, mit Ausnahme der zurückgebliebenen Kranken und Reconvalescenten, beendet.

Leider stieß einem am letzten Tage abgehenden Zuge infolge unrichtiger Weichenstellung in Colombier ein Unglück zu, wobei der Zugführer und 22 Internirte getödtet und 72 der letztern mehr oder weniger stark verwundet wurden.

Die Evacuierung der Pferde fand unter der Leitung von Herrn Oberst Fornaro vom 14. bis 22. März statt. Die Pferde marschirten, geleitet von der nöthigen Zahl von französischen Berittenen und mit

schweizerischer Bewachung, in 10 Kolonnen über Rolle nach Divonne, wo sie den französischen Behörden übergeben wurden.

Die oberste Leitung der ganzen Internierungsangelegenheit vom Zeitpunkte der Instruktion bis zum Rückmarsch der französischen Armee besorgte das eidgenössische Militärdepartement, und zwar mit dem ständigen Personal, das vorübergehend bloß durch drei Kopisten vermehrt war. Es erwuchs dadurch dem Departement eine bedeutende Last, die nur durch Nacharbeit bewältigt werden konnte. Die Kanzlei expedirte ohne die persönlichen Aufgebote und ohne die Expedition für die Militärschulen, die Zirkulare nur einmal gerechnet, vom 1. Januar bis Ende April 7211 Schreiben und Telegramme, also 60 per Tag, davon während dem Monat März 82 per Tag.

Zur Erledigung der durchschnittlich zahlreich eingehenden Auskunftsbegehren und zur Sortirung der in großen Massen angekommenen Briefe wurde unter der speziellen Leitung von Stabsmajor Davall ein besonderes Auskunftsbüreau errichtet, für welches eine Anzahl schweizerischer Offiziere und eine größere Zahl französischer Unteroffiziere verwendet wurden.

Wenn auch eine bessere Unterstützung dieses Büreaus Seitens einer größeren Zahl von Depotkommandanten wünschbar gewesen wäre, so hat es doch der internirten Armee sehr wesentliche Dienste geleistet.

Da der eidgenössische Oberfeldarzt zur Zeit der Internierung noch im eidgen. Dienste stand, so wurde die Oberleitung des Sanitätswesens Herrn Divisionsarzt Dr. Berry übertragen. Das Justizwesen stand unter dem Oberauditor, das Kommissariatswesen unter dem Oberkriegskommissär.

Dem Bericht über die Besorgung des Sanitätswesens entnehmen wir folgende Daten:

Nachdem die Kantone in dem Maßstabe der zugetheilten Internirten für die rasche Errichtung von Spitalanstalten mit dem dazu nothwendigen ärztlichen Personal gesorgt hatten, welches letztere für jeden Kanton aus einem Chefarzt, aus schweizerischen Civil- und Militärärzten, französischen Aerzten, Krankenwärtern, sowie aus einem zahlreichen freiwilligen Hilfspersonal bestand, war es möglich, den für unsere einheimischen Verhältnisse ganz ungewöhnlichen Dienst allmählig in einen übersichtlichen Rahmen zu bringen.

In der ersten Zeit der Internierung war dieses unmöglich, da das ärztliche Personal zu sehr mit der Krankenpflege und Organisation so vieler Krankenanstalten beschäftigt war, als daß dasselbe Zeit zu andern als den nothwendigsten Schreibereien finden konnte.

Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß wir über die erste Zeit der Internirung, gerade über eine Periode, wo der Krankenstand am größten war, sehr wenig statistische Angaben besitzen.

Zu Spitalanstalten, von denen über hundert größere und kleinere bestanden, wurden öffentliche Gebäude, Kasernen, Schulhäuser, Kirchen u. s. w. eingerichtet. Auf den heutigen Tag sind in den verschiedenen Kantonen noch ungefähr 25 franke Internirte.

Für Typhus- und Pockenranke wurden Absonderungshäuser und Lazarethbaraken verwendet.

Bei einer Stärke von 84,271 Mann war die Zahl der Spitalfranken am 20. Februar in sämtlichen Kantonen 5116. Am 20. März hatte sich der Totalkrankenstand bereits auf 3346 vermindert, und zwar in folgender Vertheilung:

Zürich	336	(in 12 Spitalanstalten),
Bern	759	(in 38 Depots),
Luzern	135	(in 8 Depots),
Uri	5,	
Schwyz	91,	
Nbwalden	20,	
Nidwalden	30,	
Glarus	73,	
Zug	40,	
Freiburg	206,	
Solothurn	78,	
Basel-Stadt	81,	
Basel-Landschaft	20,	
Schaffhausen	82,	
Appenzell A. Nh.	38,	
" J. Nh.	13,	
St. Gallen (Stadt	310,	Landschaft 201, — (511),
Graubünden	53,	
Aargau	227,	
Thurgau	196,	
Vaudt	142,	
Wallis	30,	
Neuenburg	180.	

Am 11. April sank die Totalzahl der Kranken auf 509, und es betrug dieselbe Anfangs Mai noch zirka 150.

Am 23. Juni befanden sich in den verschiedenen Kantonen noch 25 franke Internirte.

Im Monat März wurde mit Rücksicht auf die Rückkehr der Internirten nach Frankreich die Konzentrirung der Spitalanstalten, ebenso

die Entlassung alles entbehrlichen schweizerischen und französischen ärztlichen Personals zeitig angeordnet, um den ebenso weitläufigen als der Umstände wegen zersplitterten Sanitätsdienst möglich zu vereinfachen.

Für die Evakuierung der Hauptarmee wurden an folgenden wichtigen Eisenbahnstationen, an welchen die Transporte Erfrischungen nehmen konnten, um bei allfälligen Eventualitäten die nöthige Hilfe leisten zu können, fliegende Ambulancen errichtet:

Zürich, Winterthur, Olten, Herzogenbuchsee, Biel, Burgdorf, Neuenburg, Freiburg, Romont, Morges und Genf.

Mit Ausnahme derjenigen in Genf wurden alle nach dem Abmarsch der Gefunden wieder aufgehoben.

Am häufigsten waren besonders im Anfange der Internirung Krankheiten der Respirationsorgane, in zweiter Linie typhöse Prozesse und Blatternerkrankungen.

Es ist unmöglich, die Zahl aller behandelten Kranken genau anzugeben. Hingegen übersteigt die Zahl derselben die Summe von 12,000.

Zum Zwecke der möglichst raschen Räumung und Aufhebung der Spitäler wurde ein regelmässiger täglicher Evakuationsdienst über Genf organisiert und vom 4. April hinweg bis in die letzte Zeit wöchentlich zwei Mal fortgesetzt. Es durften nur solche Reconvalescenten evakuiert werden, bei welchen unter gewöhnlichen Umständen Recidive nicht zu befürchten waren. Diese Evakuirten wurden in Genf von französischen Delegirten in Empfang genommen. Sowohl das dortige internationale Hilfskomitee als die errichtete fliegende Ambulance haben für diese Evakuierungen die besten Dienste geleistet.

Was nun den Sanitätsdienst in den Kantonen sowohl als speziell in den Spitälern betrifft, so muß dem ganzen dabei theilhaftig gewesenen Personal die größte Anerkennung gezollt werden, ebenso der freiwilligen Krankenpflege, sowie ganz vorzüglich den internationalen Hilfsvereinen.

Laut den bis jetzt eingelangten Berichten starben im Ganzen 1650 Mann und von diesen 872 an typhösen Krankheitsprozessen, 303 an Krankheiten der Respirationsorgane, 137 an Blattern.

Unter den 338 übrigen Todesfällen sind verschiedene Krankheiten vertreten, ebenso 24 Fälle in der ersten Woche Februar in Folge erhaltener Wunden während des Feldzuges (Ambulance in Verrières), ferner die Opfer der Katastrophen in Morges und Colombier, sowie einige zufällig Verunglückte.

Angeichts der in jeder Beziehung äußerst mißlichen Umstände, unter welchen die französische Ostarmee in die Schweiz übertrat und der großen Anzahl schwerer Erkrankungen sind die Verluste derselben während der Internirung nicht einmal als bedeutend zu betrachten.

Für die Besorgung der Strafsjustiz wurden 3 Kriegsgerichte aufgestellt (West-, Central- und Ostschweiz) und vom Bundesrath die drei Großrichter und für jeden Kanton ein Auditor bezeichnet; die Richter und die Geschwornen hatten diejenigen Kantone zu bezeichnen, in welchen die Angeklagten internirt waren.

Es mußten im Ganzen 21 Urtheile gegen 24 internirte Militärs gefällt werden, darunter 12 Fälle von Diebstahl. Die höchste Strafe betrug ein Jahr Zuchthaus wegen Diebstahl.

Das Oberkriegskommissariat hatte einstweilen nur dafür zu sorgen, daß die Kantonskriegskommissariate mit hinreichenden Geldmitteln zur Bestreitung der Kosten versehen wurden, wofür bis 27. Mai Fr. 7,284,817. 62 vorausgab worden sind.

Die Revision der von den Kantonen eingehenden Rechnungen ist dem Oberkriegskommissariat übertragen, geht indessen sehr langsam von Statten, da das Material von vielen Kantonen noch sehr unvollständig ist und von einer andern bedeutenden Zahl noch aussteht.

Nach dem Betrag der bereits eingegangenen Rechnungen, den gemachten Vorschüssen und Zahlungen und den Vorschüssen, die noch an die Kantone zur Bestreitung der Kosten zu machen sind, werden sich die Ausgaben für die Internirung auf etwa 11 Millionen Franken belaufen.

Nach erfolgter Internirung der französischen Armee konnte auf die Entlassung des größten Theils der für den Grenzdienst aufgebotenen Truppen gedacht werden.

Unterm 6. Februar beschlossen wir auf den Antrag des Herrn Oberbefehlshabers die Entlassung der beiden Gebirgsbatterien Nr. 26 und Nr. 27, der beiden 10^{cm}. Batterien Nr. 4 und Nr. 9 und der 8^{cm}. Batterie Nr. 18.

Ferner unterm 8. Februar die Brigaden Nr. 7 und Nr. 11, die Batterien Nr. 23 und Nr. 13, die aufgebotenen Waadtländer und Genfer Lokalkruppen und die Stäbe der III. und IV. Division.

Mit Schreiben vom 14. Februar machte Herr General Herzog von der Entlassung des großen Stabes Anzeige, sowie davon, daß er das Kommando der für den Grenzschutz verbleibenden Truppen: Brigade Nr. 10 (2 Bataillone) und 12 der Division IV dem Kommandanten

der V. Division, Herrn eidgen. Oberst Meyer übertragen habe, welcher ebenfalls 2 Brigaden, 14 und 15, befehlt.

Von obigen Brigaden wurden den 16/18. Februar die Brigade 12, den 3. März die Brigade Nr. 10, am 16. März der Divisionsstab und am 25. nach Schluß der Evacuirung die restirenden Truppen der V. Division entlassen.

Am 3. März 1871 hoben wir die am 16. Juli v. J. ausgesprochene Piktetstellung auf.

Zur Bewachung des Parkes in Colombier und Yverdon wurden successive einberufen:

Colombier.

Auf 14. März Einzelkomp. Nr. 6 Neuenburg, Entlassung 16. April.

Auf 16. April Einzelkomp. Nr. 20. und 11, Appenzell J. R., Entlassung 1. Juni.

Auf 1. Juni ein Detachement der Landwehr-Artillerie Kompagnie von Neuenburg.

Yverdon.

Auf 13. März ein Infanterie-Detachement von Waadt, Entlassung 27. März.

Auf 27. März Reserve-Parkkomp. Waadt, Entlassung 18. April.

Auf 18. April ein Detachement der Batterie Nr. 50, von Waadt, Entlassung 29. Mai.

Auf 29. Mai ein Detachement des Schützenbataillons Nr. 14.

Zur Vornahme der nöthigen Arbeiten für die Vorbereitung der Evacuirung des Materiellen befinden sich in jedem der beiden Parks noch etwa 60 Mann Internirter.

Dies in gedrängter Kürze unsere Berichterstattung über die Internirung der französischen Ostarmee.

Eine einläßliche Besprechung dieses für unser Land so denkwürdigen Ereignisses wird gegenwärtig ausgearbeitet und soll seinerzeit veröffentlicht werden.

Unsere finanzielle Berichterstattung beschränkt sich dieses Mal auf die Aufnahme eines definitiven Anleiheus. Der Umstand, daß die im verfloffenen Sommer emittirten Kassascheine und Solawechsel — erstere nur auf 1 Jahr und letztere auf höchstens 100 Tage — lauteten, gebot uns, bei Zeiten auf Herbeischaffung der erforderlichen Rückzahlungsmittel Bedacht zu nehmen. Da in Folge der andauernden Geschäftslosigkeit bereits im Januar Ueberfluß an Baarschaft sich geltend machte und dem Finanzdepartement von verschiedenen kompetenten Seiten der Augenblick zur Kontrahirung eines Anleiheus als günstig bezeichnet worden war, so wurden einleitende Vorkehrungen getroffen. Eine vom Finanzdepartement niedergesetzte Kommission berieth über Größe und Bedingungen des Anleiheus und einigte sich, nachdem sie von einem Berichte über die Finanzlage und einem solchen über die in kürzern oder längern Terminen zu machenden neuen militärischen Anschaffungen Kenntniß genommen hatte, zu einem Anleihen von 15—20 Millionen, welches auf dem Wege der öffentlichen Subscription beschafft werden sollte. Und um des Erfolges vollkommen sicher zu sein, war die Kommission darüber einstimmig, daß dasselbe al pari zum Zinsfuß von 5% auszuschreiben sei.

Die Basis, welche der Kommission zur Festsetzung der Anleiheussumme auf 15 Millionen diente, war folgende:

Stand der eidgenössischen Kapitalien und der Baarschaft zu Ende 1869 Fr. 8,456,000 —

Davon kommen in Abzug:

1) Das erforderliche Betriebskapital der Bundesverwaltung, namentlich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Postverwaltung für den Mandatenverkehr und die bevorstehenden Münzprägungen	Fr. 2,500,000
2. Das doppelte Geldkontingent nach Art. 40 der Bundesverfassung	„ 2,080,000
3. Die unverwendete Restanz von dem Kredite von Fr. 10,741,350 für Hinterladungsgewehre, welche Restanz zu Ende 1869 noch betrug und bekanntlich nicht aus laufenden Einnahmen, sondern aus dem Anleihen von 1867 bestritten werden soll.	„ 3,288,000
4. Muthmaßliche Ueberschreitung obigen Kredites nach den Berechnungen des Militärdepartements	„ 1,000,000
5. Muthmaßliche Kosten von 25,000 Stük nachbestellter Vetterligewehre (nebst Munition)	„ 2,400,000
6. Der Gegenwerth des Münzreserwefonds	„ 662,000
	<hr/>
	Fr. 11,930,000

	Fr. 11,930,000
Nach Abzug der verfügbaren Mittel im Betrage	
von	„ 8,456,000
bleiben	„ 3,474,000
Die Kosten der Grenzbesetzung waren damals ver-	
anschlagt worden zu	„ 10,000,000
und stehen zur Zeit der Abfassung des gegenwärtigen	
Berichtes auf Fr. 10,104,000	
Zu bedekende Summe	Fr. 13,474,000
oder rund	Fr. 13,500,000

Erläuterungsweise sollen wir beifügen, daß in den verfügbaren Mitteln das Guthaben an der Bank in Sitten im Betrage von Fr. 215,000 begriffen ist. In den Ausgaben für die Grenzbesetzung sind keine Kosten für die Internirten enthalten.

Wir beriethen sodann am 3. Februar einen uns vom Finanzdepartement vorgelegten Entwurf einer Verordnung über aufzunehmende 15 Millionen Franken, beschloffen aber mit Rücksicht auf die allgemein herrschende Geldabondanz, den Zinsfuß auf $4\frac{1}{2}\%$ und dagegen den Emissionskurs auf 97 zu setzen. Die Rückzahlung des Anleiheus wurde deshalb demjenigen von 1867 vorangesezt, weil je nach der spätern Entwicklung unserer Finanzverhältnisse eine Rückerstattung ermöglicht werden dürfte. Fällt aber die Rückzahlung nicht in den Bereich der Möglichkeit, so läßt sich alsdann ein neues Anleihen aufnehmen oder eine Conversion bewerkstelligen, wodurch die neuen Rückzahlungstermine demjenigen des 1867-Anleiheus hinten angefügt werden können.

In Bezug auf die übrigen Bedingungen verweisen wir auf die offizielle Sammlung (X, Seite 400).

Anfänglich schien das Anleihen nicht recht Anklang finden zu wollen, und es wurde sogar und namentlich aus der französischen Schweiz, von woher eine starke Betheiligung zu erwarten war, die vollständige Deckung zu den bekannten Bedingungen in Zweifel gezogen, so daß wir uns entweder auf Erhöhung des Zinsfußes oder aber auf Herabsezung des Emissionskurses gefaßt machen mußten. Als indessen gegen die Mitte des anberaumten Zeichnungstermines von 10 Tagen einige größere Anmeldungen erfolgten und die Deckung und selbst eine Ueberzeichnung sicher war, stieg die Theilnahme auf die bekannten Dimensionen, so daß am Schluß des Termines (20. Februar) die Subscriptionen auf Fr. 106,126,500 angestiegen waren, wovon jedoch Fr. 4,754,700 auf Conversionen zu stehen kamen.

Wir verweisen auf nachstehende Subscriptionsübersicht:

Zürich	Fr. 27,008,000
Bern	" 12,791,500
Luzern	" 824,000
Uri	" 46,000
Schwyz	" 209,000
Unterwalden	" 500
Glarus	" 1,320,000
Zug	" 418,000
Freiburg	" 345,500
Solothurn	" 969,500
Basel	" 23,689,500
Schaffhausen	" 907,000
Appenzell	" 280,000
St. Gallen	" 7,496,000
Graubünden	" 3,785,500
Nargau	" 3,339,000
Thurgau	" 998,000
Tessin	" 347,000
Vaadt	" 6,969,500
Wallis	" 24,500
Neuenburg	" 7,013,500
Genf	" 6,733,000
	<hr/>
	Fr. 105,514,500
Ausland	" 612,000
	<hr/>
Total	Fr. 106,126,500

Mögen auch in vorstehenden Summen viele Zeichnungen gewesen sein, welche auf das Prädikat der Realität nicht Anspruch machen konnten, weil sie unter der bestimmten Voraussetzung erfolgten, daß nur ein geringer Theil davon angenommen werde, so liegt darin doch immerhin das Merkmal einer großen innern Kapitalkraft, die um so bemerkenswerther ist, als sie sich zu wiederholten Malen, wiewohl nicht in so hohem Maße wie das letzte Mal, manifestirt hat. Für die Bundesverwaltung liegt in dem vorliegenden Subskriptionsergebniß überdies der abermalige Beweis, daß wenn sie zu Anleihen zu schreiten genöthigt ist, sie sich für deren Unterbringung nicht an das Ausland zu wenden braucht, sondern daß sie das erforderliche Geld inner ihren eigenen Grenzen findet.

Schwieriger als die Sammlung von Zeichnungen war unter obwaltenden Umständen die Reduktion der Summe auf die einzelnen Subscribirten. Bei ganz gleichmäßiger Repartition wäre nemlich jeder derselben nur mit 14 % zu Theil gekommen und es hätten alle Subscribenten

mit unter Fr. 4000 Betheiligung außer Betracht gelassen werden müssen, was selbstverständlich große Unzufriedenheit hervorgerufen haben würde. Allgemein war man darüber einverstanden, daß zunächst die kleinen Theilnehmer für die Zeichnungen von Fr. 5000—Fr. 50,000 berücksichtigt werden sollen; deßhalb genehmigten wir unterm 3. März folgende Scala:

1. Klasse Subskriptionen von Fr.	500— 2,000	erhält	Fr.	500
2. " " " "	2,500— 4,000	" "	" "	1,000
3. " " " "	4,500— 6,000	" "	" "	1,500
4. " " " "	6,500—10,000	" "	" "	2,000
5. " " " "	10,500—15,000	" "	" "	2,500
6. " " " "	15,500—20,000	" "	" "	3,000
7. " " " "	20,500—25,000	" "	" "	3,500
8. " " " "	25,500—30,000	" "	" "	4,000
9. " " " "	30,500—35,000	" "	" "	4,500
10. " " " "	35,500—50,000	" "	" "	5,000

Die Totalsumme der Zeichnungen von Fr. 500 bis Fr. 50,000 betrug Fr. 12,600,000, und es fielen auf dieselbe nach obigem Tableau Fr. 1,800,000. Da zudem die Conversion der sechsprozentigen Kassascheine eine Summe von Fr. 4,754,400 erheischte, so verblieb vom Anleihen von Fr. 15,000,000 nur noch eine Restanz von Fr. 8,445,300 zu vertheilen auf ein Subscriptionskapital von Fr. 88,771,000; es konnten mithin nicht einmal 10% zugeschrieben werden.

Sobald auch bekannt worden war, daß die kleinen Zeichnungen bevorzugt werden sollten, so machten verschiedene Bankanstalten, welche ihre eigene Betheiligung beim Anleihen und diejenige ihrer Klienten in einer Vauschalsumme aufgegeben hatten, die gesammten kleinen Subscriptionsbeträge ebenfalls geltend, indem sie ihre bezüglichen Originallisten einsandten.

Strikte genommen hätten wir diesen Reklamationen kein Gehör zu schenken gebraucht, aber es schien uns kaum billig, der bloßen Form wegen gegenüber Subscibenten, welche zum Gelingen des Anleiheus beigetragen, mit Strenge zu verfahren. Wir ertheilten daher dem Finanzdepartement die Weisung, alle hinlänglich belegten, zur gehörigen Zeit eingereichten Subscriptionsverzeichnisse anzunehmen und denselben für die Repartition Rechnung zu tragen, was denn auch stattgefunden.

Der soeben angeführte Umstand hat etwelche Verzögerung in die schwierige und zeitraubende Vertheilung des Anleiheus gebracht, und die nachträgliche Einreichung von Subscriptionsen in die aufgestellten Klassen hatte überdies zur Folge, daß die Zeichnungen über Fr. 50,000 nur 80% erhielten und daß schließlich das Anleihen um Fr. 600,000 erhöht werden mußte.

An Einzahlungen, welche auf 31. März, 31. Mai und 31. August festgesetzt wurden, erfolgten am ersten Termin Fr. 7,228,764. 98, und am zweiten Termine hatte sich diese Summe an der Bundeskasse selbst um weitere 2,000,000 Franken vermehrt, so daß voraussichtlich die noch einzubehaltenden Fr. 1,016,500 ziemlich vollständig eingehen werden und mithin am letzten Termine nur noch die Conversion zu vollziehen sein wird.

Die Eintheilung der Obligationen in die verschiedenen Serien ist folgende:

A.	zu Fr.	500	=	Fr.	2,311,000
B.	" "	1,000	=	"	10,304,000
C.	" "	5,000	=	"	2,375,000
D.	" "	10,000	=	"	610,000

So weit die Gelder nicht sofort zur Bestreitung von Ausgaben für die Liquidation der Grenzbesetzung und die französischen Internirten verwendet werden müssen, sind sie bei Banken in Conto current angelegt, wo sie zu jeder Zeit verfügbar sind. Mit Rücksicht auf die gegenwärtig herrschende Geldabundanz wird jedoch der daheringe Ertrag sehr gering sein. Wir sollen hier noch erwähnen, daß durch die den französischen Kommissariatsoffizieren abgenommenen Kriegskassen und die Versteigerung einer Anzahl Pferde Fr. 3,000,000 zurückerstattet worden sind.

Die Kosten der Internirten werden zirka Fr. 11,000,000 betragen. Bis jetzt (Anfangs Juni) ist keine Rückvergütung von Seite Frankreichs erfolgt. Der vollständige Abschluß der Rechnungen wird erst in einigen Monaten möglich sein.

Die Mitwirkung des Handels- und Zolldepartements zur Vollziehung der Verordnung des Bundesrathes betreffend Handhabung der Neutralität der Schweiz vom 16. Juli v. J. hatte sich eigentlich nur auf den verbotenen Verkehr mit Waffen und Kriegsmaterial zu erstrecken. Die Maßnahmen für Ueberwachung der Pferdeausfuhr mit Rücksicht auf die vom Bundesrath verfügte Erhöhung des Ausfuhrzolles standen eher im Zusammenhange mit den militärischen Rüstungen der Eidgenossenschaft, als mit der Wahrung der neutralen Stellung der Schweiz zwischen den kriegführenden Staaten.

Mit seinem Berichte vom 11. November hatte das Departement dem Bundesrath eine Uebersichtstabelle der durch die Zoll-

verwaltung bis zu jenem Zeitpunkte vollzogenen Beschlagnahme von Waffen und Kriegsmaterial vorgelegt.

Die im Manuscript beiliegende Tabelle enthält nun das Verzeichniß sämtlicher derartigen Beschlagnahmen, die seit Erlaß des Bundesrathsbeschlusses vom 16. Juli bis zur Aufhebung desselben d. d. 3. März stattgefunden haben. Das diesfällige Ergebniß beweist, daß das Personal der Zollverwaltung mit ausdauernder Thätigkeit sich dieser mit vielen Unannehmlichkeiten verbundenen Aufgabe unterzogen hat, wie denn überhaupt in dieser Hinsicht geleistet wurde, was Angesichts der großen Schwierigkeiten, auf die schon im Berichte des Departements vom 11. November v. J. hingewiesen wurde, zu leisten möglich war.

Mit dem Erlaß des Bundesrathsbeschlusses vom 3. März, wodurch die gedachten Beschlagnahmen aufgehoben worden sind, hat die Thätigkeit der Zollverwaltung in dieser Richtung aufgehört.

Außer den Maßregeln für die Wahrung der schweizerischen Neutralität kommen noch folgende Verhandlungen in Betracht, mit denen der Bundesrath sich in Folge der Kriegereignisse von 1870/71 zu befassen hatte:

Durch Bundesrathsbeschluß vom 20. Juli 1870 war der Ausfuhrzoll für Pferde von Fr. 150 auf Fr. 600 per Stück erhöht worden. Unterm 14. Oktober beschloß der Bundesrath die Aufhebung dieser Maßregel. Die durchschnittliche Ausfuhr von Pferden stellte sich seither wie folgt:

Im Oktober	circa	17	Stück	per	Tag.
"	November	"	51	"	"
"	Dezember	"	106	"	"
"	Januar	"	40	"	"
"	Februar	"	31	"	"
"	April	"	48	"	"
"	März	"	7	"	3

Gestützt auf dieses Verhältniß fand sich der Bundesrath nicht veranlaßt, die gedachte Beschränkung der Pferdeausfuhr auf's Neue im Jahr 1871 einzuführen.

Von mehreren Seiten war zur Zeit des Beginns der schweizerischen Grenzbesetzung das Begehren an den Bundesrath gelangt, die Ausfuhr von Heu zu verbieten, an welchem in einzelnen Gegenden der Schweiz sich einiger Mangel fühlbar machte. Allein der Umstand, daß das Ergebniß der Heuernte andern Orts in der Schweiz ein sehr günstiges war, so daß auch ohne Ausfuhrverbot ein allgemeiner Mangel an Heu nicht zu befürchten stand, bewog den Bundesrath, von einem solchen Verbote abzusehen, was sich, wie damals schon, auch in der Folge als gerechtfertigt zeigte.

Störung des Waarentransportes auf den Eisenbahnen. Unter dieser Verkehrsstörung hatte besonders der Waarentransport in Basel und Genf zu leiden. Um Abhilfe zu schaffen, wurden vom Bundesrath zwei Abgeordnete, der eine nach Basel, der andere nach Genf entsendet, denen es gelang, erhebliche Besserung zu erzwirken; jedoch walteten Verhältnisse ob, vermöge welcher diese Abhilfe mehr nur von vorübergehendem Bestande sein konnte, wie denn auch, obgleich in vermindertem Maße, der Eisenbahntransport über Genf immer noch Unregelmäßigkeiten unterworfen ist, mit deren gründlicher Beseitigung sich dormalen die Regierung von Genf beschäftigt.

Am bedenklichsten stand es eine Zeit lang mit dem Bezuge von Steinkohlen, deren Zufuhr, sowohl von Frankreich als von Deutschland her, andauernd unterbrochen war. Von Seite der Verwaltung der schweizerischen Centralbahn wurde dadurch Abhilfe versucht, daß dieselbe besondere Wagenzüge zur Aufnahme von Steinkohlen nach den Saargruben organisirte; allein ungeachtet dieses Auskunftsmittels nahm der Mangel an Steinkohlen in der Schweiz fortwährend zu, bis, nach Beendigung der Kriegsoperationen, die Kohlenlieferungen wieder regelmässiger wurden.

Wie außerordentlich der Waarenandrang zu jener Zeit bei Basel war, mag nach der Thatsache bemessen werden, daß Sendungen, welche auf der badischen Bahn daselbst anlangten, und die entweder nach Basel oder zur Weiterbeförderung auf der schweizerischen Centralbahn bestimmt waren, auf der Eisenbahn über Waldshut nach der Linie der Centralbahn, oder auch nur nach Basel instradirt wurden.

Ueber die Ausfuhrverbote auf Lebensmittel von den deutschen Staaten und von Frankreich ertheilt der Geschäftsbericht des Handels- und Zolldepartements einlässlichen Aufschluß.

Seitens der deutschen Staaten wurden die Ausfuhrbeschränkungen, die gegenüber der Schweiz gleich anfänglich eine mildere Anwendung gefunden hatten, schon vor Beendigung des Krieges (Waffenstillstand und Friedensschluß) aufgehoben. Auf Verwendung des Bundesrathes, anfänglich der Internirung der Truppen der französischen Ostarmee, erfolgte auch von Seite der französischen Regierung die vollständige Aufhebung der im Verlauf des Krieges erlassenen Ausfuhrbeschränkungen.

Mittlerweile waren hinwieder Reklamationen der Regierungen von Bern und von Neuenburg wegen Anständen in Betreff der Salz- und Fuhr nach der Schweiz aus den durch deutsche Truppen besetzten Departementen an den Bundesrath gelangt.

Auf Verwendung der französischen Regierung und bei den betreffenden deutschen Militärkommando's wurden auch diese Anstände beseitigt und sind solche nicht wiedergekehrt.

Theils schon bei Ausbruch des Krieges, theils im Verlaufe desselben, wurden große Mengen hausrätlicher Effekten, sowie von Kaufmannswaaren aus den vom Krieg bedrohten Gegenden auf schweizerisches Gebiet geflüchtet. Es wurde den Eigenthümern solcher Gegenstände die zuvorkommendste Behandlung Seitens der schweizerischen Zollverwaltung zu Theil, welche hiefür, unter gewissen, leichten Kontrollmaßnahmen Zollbefreiung eintreten ließ.

Das Postdepartement hat immer Hand geboten zum Vollzug der im Bundesbeschuß vom 16. Juli 1870 vorgesehenen Maßnahmen und welche in der frühern Botschaft über die Neutralitätswahrung erwähnt worden sind.

Bereits mit unserer Zuschrift vom 17. November 1870 an das politische Departement haben wir Bericht über diejenigen Anordnungen erstattet, welche das Postdepartement infolge des Bundesbeschlusses vom 16. Juli 1870 über die Neutralitätswahrung zu treffen veranlaßt war. Diese Anordnungen sind auch seither in Ausführung geblieben.

Als weitere Vorkehrungen und Verhandlungen haben wir hier zu bezeichnen, daß die Postverwaltung den Transittransport über die Schweiz für jene Korrespondenzen vorübergehend übernommen hat, welche die Postverwaltungen der kriegführenden Staaten über das neutrale Territorium zu leiten wünschten. Es wurden z. B. mit den schweizerischen Posten Korrespondenzen zwischen den deutschen Staaten und Südfrankreich, zwischen deutschen Staaten und Spanien, zwischen Belgien und Italien, zwischen Nordfrankreich und Südfrankreich u. s. w. theils unentgeltlich, theils zu den gewöhnlichen Tagen befördert.

Außer den von Anfang des Krieges an für mehrere Klassen von Korrespondenzen zugestandenen Portobefreiungen sind weiter noch gleiche Begünstigungen gestattet worden für die Briefe, welche zwischen den in der Schweiz internirten französischen Militärs und ihren Familien in Frankreich gewechselt wurden, und es ist der Dienst der Geldanweisungen — gegen die gewöhnliche Tage — auch auf diese Internirten ausgedehnt worden. Die besondere Sortirung, Leitung und Distribution dieser Korrespondenzen und Mandate in der Schweiz gehört zu den schwierigern Aufgaben des Postdienstes, bei welchem, unter Leitung des Militärdepartements, im Einverständniß mit dem Postdepartement, ein aus französischen Militärs zusammengesetztes Postbureau in Bern zur Aushilfe zugezogen worden war.

Hiermit sind wir, Lit., am Ende unserer Berichterstattung angelangt.

Der zwischen Frankreich und Deutschland ausgebrochene Krieg, welcher schon vor einem Jahre veranlaßt hat, den Bundesrath mit außergewöhnlichen, umfassenden Vollmachten auszurüsten, hat mit dem Friedensschluß von Frankfurt am 10. Mai 1871 sein Ende erreicht.

Indem wir diese Vollmachten nach abgelegter Rechenschaft über deren Gebrauch mit Dank für das uns bewiesene Vertrauen in Ihre Hände zurücklegen, können wir nicht umhin, anzuerkennen, daß, wenn die Schweiz aus dem gewaltigen Sturm, der sie umtobt und sie nach verschiedenen Seiten hin auf die Probe gestellt hat, nicht nur an Ehre und Unabhängigkeit unverfehrt, sondern gehoben und gekräftigt hervorgegangen ist, der beste Antheil an diesem glücklichen Ausgang dem Schweizervolke selbst gebührt, welches die durch langandauernde Grenzbesetzung ihm auferlegten Lasten freudig getragen, die Bewältigung schwieriger Aufgaben durch kräftiges allgemeines Miteinstehen ermöglicht und zur Linderung der unsäglichen Leiden und Nöthen, die der Krieg mit sich gebracht, die ganze Zeit hindurch Herz und Hand offen gehalten hat.

Es gereicht uns zur Befriedigung, sagen zu können, daß die Schweiz während der ganzen Dauer der Krise mit den Regierungen der beiden benachbarten kriegsführenden Staaten und, vorübergehende Trübungen abgerechnet, auch mit den Bevölkerungen derselben im besten Einvernehmen geblieben ist.

Die Erfüllung unserer völkerrechtlichen Pflichten hat das Land verhältnißmäßig sehr große Opfer gekostet. Indessen hoffen wir, daß eine längere Zeit ungestörten Friedens die Mittel uns bieten werde, ohne Beeinträchtigung der Aufgaben, deren ungeschmälerter Erfüllung das Wohl und die Sicherheit des Landes erheischt, die Lücken, welche die vergangene Zeit in dessen Finanzen gerissen, durch sorgfältigen Haushalt wieder zu ergänzen.

Mit dem Wunsche, daß der Gebrauch, den wir von den uns übertragenen Vollmachten gemacht haben, Ihre Billigung erhalten möge, haben wir die Ehre, Sie, Eit., unserer vollkommenen Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.

Bern, den 28. Juni 1871.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Wahrung der Neutralität der Schweiz während des Krieges zwischen Frankreich und Deutschland. (Vom 28. Juni 1871.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.07.1871
Date	
Data	
Seite	761-814
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 915

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.